

Kapitalmarkt Compliance Richtlinie



1. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

1.	ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH	1
2.	EINRICHTUNG VON VERTRAULICHKEITSBEREICHEN	2
2.1	Allgemeines	2
2.2	Ständige Vertraulichkeitsbereiche	2
2.3	Vorübergehende (projektbezogene) Vertraulichkeitsbereiche	2
2.4	Compliance Erklärungen	2
3.	UMGANG MIT KAPITALMARKTRELEVANTEN INFORMATIONEN	3
3.1	Organisatorische Maßnahmen zur Geheimhaltung von Informationen	3
3.2	Veröffentlichung von Insiderinformationen	3
3.2.1	Zuständigkeit und Prozess	3
3.2.2	Form der Veröffentlichung von Insiderinformationen	4
3.2.3	Aufschub der Veröffentlichung von Insiderinformationen	4
3.3	WEITERGABE KAPITALMARKTRELEVANTER INFORMATIONEN / INSIDERINFORMATIONEN	5
3.3.1	Form und Adressaten der Information	5
3.3.2	Interne Weitergabe von kapitalmarktrelevanten Informationen	5
3.3.3	Externe Weitergabe von kapitalmarktrelevanten Informationen	5
3.3.4	Weitergabe von Insiderinformationen	6
3.3.5	Einbindung des Compliance-Verantwortlichen	6
4.	HANDELSVERBOTE	6
4.1	Verbotene Transaktionen für Mitarbeiter von Vertraulichkeitsbereichen	6
4.2	Sperrfristen ("Closed-Periods")	6
5.	EIGENGESCHÄFTE VON FÜHRUNGSKRÄFTEN (DIRECTORS' DEALINGS); PFLICHTEN NACH ART 19 MAR	7
6.	VERSTÖSSE UND SANKTIONEN	8
6.1	Strafrechtliche und Verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen	8
6.2	Dienstrechtliche Folgen und Schadenersatzverpflichtungen	10
7.	WHISTLEBLOWING	10
8.	ORGANISATION, ÜBERWACHUNG UND EINHALTUNG DER KAPITALMARKT COMPLIANCE RICHTLINIE	11
8.1	Compliance-Verantwortlicher	11
8.2	Rechte und Pflichten der Compliance-Verantwortlichen	11
8.3	Meldepflichten	12
8.4	Liste der Vertraulichkeitsbereiche und Insiderliste	12
8.5	Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen	13
8.6	Berichte	13
9.	SCHLUSSBESTIMMUNG	13
9.1	Inkrafttreten	13
9.2	Verhältnis zu anderen Anweisungen	13

ANLAGE ./1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND AUSGEWÄHLTE GESETZBESTIMMUNGEN 14

Compliance-Verantwortlicher		Stellvertreterin des Compliance-Verantwortlichen	
Stefan Greimel		Gerda Königstorfer	
Telefon	+43 (0) 3842 200 5905	Telefon	+43 3842 200 5925
Mobiltelefon	+43 (0) 676 89 555 905	Mobiltelefon	+43 676 8955 5925
E-Mail	s.greimel@ats.net	E-Mail	g.koenigstorfer@ats.net

1. ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH

Es liegt im besonderen Unternehmensinteresse von AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft („**AT&S**“), dass Mitarbeiter weder während noch nach ihrem Dienstverhältnis vertrauliche Unternehmensinformationen, die ihnen zur Kenntnis gelangt sind, weitergeben. Die Weitergabe während des Dienstverhältnisses darf nur an solche Personen oder Organisationseinheiten der AT&S erfolgen, die ausdrücklich als berechtigt angegeben werden.

AT&S und jeder einzelne Mitarbeiter haben weiters im Rahmen der Geschäftstätigkeit die geltenden österreichischen sowie europäischen Gesetze, Verordnungen, Bescheide und Regeln zu beachten und einzuhalten. Es ist die Aufgabe der Mitarbeiter, sich über das geltende Recht zu informieren und den sie und ihre Arbeit betreffenden gesetzlichen Bestimmungen Folge zu leisten. AT&S unterrichtet jedoch auch alle Dienstnehmer und sonst für sie tätigen Personen schriftlich über das Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen (Art 7 MAR).

AT&S bekennt sich als börsennotiertes Unternehmen zu seiner Verantwortung, den Missbrauch von kapitalmarktrelevanten Informationen durch entsprechende Maßnahmen zu verhindern. Diese Kapitalmarkt Compliance Richtlinie regelt daher gemäß § 119 Abs. 4 BörseG sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch in der geltenden Fassung (Marktmissbrauchsverordnung – "**MAR**") u.a. die Grundsätze für die Weitergabe von Informationen von AT&S und setzt organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe von kapitalmarktrelevanten Informationen zur Stärkung des Vertrauens von Aktionären. Weiters enthält sie Regeln betreffend die Veröffentlichung und Übermittlung von Meldungen über Eigengeschäfte von Führungskräften gemäß Art 19 MAR. AT&S ist verpflichtet Insiderinformationen gemäß Art 17 MAR zu veröffentlichen.

Diese Kapitalmarkt Compliance Richtlinie gilt für AT&S und alle ihre Mitarbeiter, einschließlich die mit AT&S verbundenen Unternehmen und deren Mitarbeiter, und, ohne Einschränkung, insbesondere für alle Vertraulichkeitsbereiche und alle Mitarbeiter, Personen, Parteien, Einheiten, Unternehmen oder Gremien, die für oder im Auftrag dieser Vertraulichkeitsbereiche tätig sind oder auf andere Weise mit diesen Vertraulichkeitsbereichen verbunden sind, sei es in Österreich oder in anderen Ländern.

Erläuterungen zu in dieser Kapitalmarkt Compliance Richtlinie verwendeten Begriffen finden Sie im Kapitel Begriffsbestimmungen auf den Seiten 14 ff.

2. EINRICHTUNG VON VERTRAULICHKEITSBEREICHEN

2.1 Allgemeines

Vertraulichkeitsbereiche sind sowohl ständige als auch vorübergehend (projektbezogen) eingerichtete Unternehmensbereiche der AT&S, in denen Personen regelmäßig oder anlassbezogen Zugang zu kapitalmarktrelevanten Informationen haben.

Die ständigen Vertraulichkeitsbereiche sowie Änderungen in der strukturellen Zusammensetzung der ständigen Vertraulichkeitsbereiche sind den Mitgliedern des Vorstands und den Arbeitnehmern der AT&S in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Für jeden ständigen Vertraulichkeitsbereich ist vom Compliance-Verantwortlichen eine verantwortliche Person zu bestellen, welcher Änderungen der personellen Zusammensetzung eines Vertraulichkeitsbereiches (z.B. Eintritt oder Austritt eines Mitarbeiters) dem Compliance-Verantwortlichen nachweislich zur Kenntnis zu bringen hat.

2.2 Ständige Vertraulichkeitsbereiche

Es existieren folgende ständige Vertraulichkeitsbereiche:

- Aufsichtsrat
- Vorstand
- Accounting, Group Finance & Controlling
- Compliance
- Investor Relations & Communications
- IT & Tools
- Legal Department
- Strategy & Business Development
- Andere Corporate Functions
- Business Unit Mobile Devices & Substrates ("BU MS")
- Business Unit Automotive, Industrial, Medical ("BU AIM")

2.3 Vorübergehende (projektbezogene) Vertraulichkeitsbereiche

Neben den ständigen Vertraulichkeitsbereichen können vorübergehende (projektbezogene) Vertraulichkeitsbereiche eingerichtet werden. Dabei sind die Personen, die dem entsprechenden Vertraulichkeitsbereich angehören, der Beginn, das Ende und die Bezeichnung des Vertraulichkeitsbereiches sowie die darin ausgeübte Tätigkeit schriftlich festzuhalten und dem Compliance-Verantwortlichen zur Kenntnis zu bringen. Vorübergehende (projektbezogene) Vertraulichkeitsbereiche sind einzurichten, soweit dies projektbezogen notwendig ist; dies gilt beispielsweise für M&A-Transaktionen, Kapitalmaßnahmen oder Aktienrückkäufe der Gesellschaft.

Bei der Einrichtung vorübergehender (projektbezogener) Vertraulichkeitsbereiche ist sicherzustellen, dass nur insoweit Personen in die Vertraulichkeitsbereiche einbezogen werden, als dies die Thematik der vorübergehenden Vertraulichkeitsbereiche erfordert.

Die Personen, die einem Vertraulichkeitsbereich angehören, sind in der elektronischen Vertraulichkeits-Liste erfasst. Im Fall, dass eine Person Zugang zu einer Insiderinformation erhält, wird die betreffende Person in die Insiderliste aufgenommen.

2.4 Compliance Erklärungen

Im Hinblick auf Art 18 Abs 2 MAR müssen Personen aus Vertraulichkeitsbereichen die sich aus den anwendbaren Rechts- und Verwaltungsvorschriften erwachsenden Pflichten schriftlich anerkennen und schriftlich erklären, dass sie sich der Sanktionen bewusst sind, die bei Insidergeschäften sowie unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen und Marktmanipulation Anwendung finden.

Dieselben Anerkenntnisse und Erklärungen sind auch von Personen abzugeben, die ohne Mitglied eines Vertraulichkeitsbereichs gewesen zu sein, Zugang zu einer Insiderinformation bekommen und daher in die Insiderliste aufgenommen werden müssen.

Entsprechende Erklärungsformulare werden vom Compliance-Verantwortlichen zugänglich gemacht.

3. UMGANG MIT KAPITALMARKTRELEVANTEN INFORMATIONEN

3.1 Organisatorische Maßnahmen zur Geheimhaltung von Informationen

- a) Alle im Unternehmen erstmals bekannt gewordenen und als kapitalmarktrelevante Informationen erkannten Tatsachen sind unverzüglich dem Compliance-Verantwortlichen zu melden.
- b) Schriftstücke mit kapitalmarktrelevanten Informationen müssen stets so behandelt und aufbewahrt werden, dass sie unbefugten Personen nicht zugänglich sein können. So sind insbesondere Behälter, Schränke und Laden bei jedem – auch nur kurzfristigem – Verlassen des Raumes zu versperren, relevante Akten zu schließen, in geeigneten Einrichtungen zu deponieren und unter Verschluss zu halten.
- c) Kapitalmarktrelevante Informationen dürfen einen Vertraulichkeitsbereich grundsätzlich nicht verlassen und sind auch intern gegenüber anderen Vertraulichkeitsbereichen und anderen Unternehmensbereichen streng vertraulich zu behandeln.
- d) Die genannten Zugangs- und Weitergabebeschränkungen sowie Handlungspflichten gelten auch für Datenspeicher-Medien (z.B. auch USB-Sticks), auf denen sich kapitalmarktrelevante Informationen befinden. Computerprogramme und Dateien auf EDV-Anlagen, mit denen kapitalmarktrelevante Informationen verbreitet werden und in denen solche gespeichert sind (elektronisch gespeicherte Daten einschließlich elektronischer Post), dürfen nur mit Benutzeridentität und Passwörtern zugänglich sein. Mitarbeiter, die an Datenverarbeitungsanlagen mit kapitalmarktrelevanten Informationen arbeiten, müssen, wenn sie ihren Arbeitsplatz verlassen, die Datenverarbeitungsanlage so ausschalten oder sperren, dass ein Zugriff auf das Programm und die Daten nicht mehr möglich ist. Dokumente, die kapitalmarktrelevante Informationen enthalten, dürfen jedenfalls nur mittels „Secure-Print-Modus“, welcher die Eingabe eines individuellen, vom Mitarbeiter definierten PIN-Codes am jeweiligen zugeordneten Drucker erforderlich macht, ausgedruckt werden, sofern nicht anderweitig ein Zugang einer nicht autorisierten Person zu dem betreffenden Dokument ausgeschlossen werden kann.
- e) Die interne und externe Weitergabe (soweit zulässig) von kapitalmarktrelevanten Informationen (beispielsweise per Telefon oder E-Mail) soll auf das unbedingt notwendige Ausmaß reduziert werden.
- f) Für sensible Projekte sind Codenamen vorzusehen und alle mit solchen Projekten in Zusammenhang stehenden Schriftstücke mit dem Vermerk „VERTRAULICH/CONFIDENTIAL“ zu versehen. Projektbezogene Unterlagen sind in eigenen Datenräumen oder abgegrenzten Dokumentationen aufzubewahren.
- g) Internet und Intranet richten sich an einen im Vorhinein nicht abgrenzbaren Empfängerkreis. Es ist daher davon auszugehen, dass die Aufnahme von Informationen in diese Medien einer breiten Veröffentlichung gleichkommt. Daher ist vor jeder Veröffentlichung mit besonderer Sorgfalt die Kapitalmarktrelevanz der Informationen zu prüfen und im Zweifel jedenfalls der Compliance-Verantwortliche zu befragen. Interne Schreiben an eine größere Anzahl von Mitarbeitern sind, soweit sie möglicherweise kapitalmarktrelevante Informationen enthalten, bezüglich Art und Inhalt des Schreibens mit dem Compliance-Verantwortlichen vorweg abzustimmen.
- h) Veröffentlichungen, Presseaussendungen, Analystenbriefe, Kontakte zu Analysten und Investoren erfolgen ausschließlich durch den Vorstand, durch den Director Investor Relations & Communications oder durch vom Vorstand im Einzelfall ermächtigte Personen, welche im Zweifelsfall über das Vorliegen kapitalmarktrelevanter Informationen den Compliance-Verantwortlichen befragen. Bezüglich sonstiger Medienkontakte ist die Kapitalmarktrelevanz besonders sorgfältig zu prüfen und im Vorhinein mit dem Compliance-Verantwortlichen bzw. mit dem Director Investor Relations & Communications abzustimmen.
- i) Alle internen und externen Präsentationen, etwa für Kunden und Mitarbeiter, dürfen nur entsprechend den internen Bestimmungen in Verkehr gebracht werden und sind, wenn sie möglicherweise kapitalmarktrelevante Informationen enthalten könnten, mit dem Compliance-Verantwortlichen abzustimmen. Diese Bestimmung gilt auch für die Aktualisierung bereits bestehender Präsentationsunterlagen.

3.2 Veröffentlichung von Insiderinformationen

3.2.1 Zuständigkeit und Prozess

Die Veröffentlichung von Insiderinformationen (vormals „Ad-hoc-Mitteilung“) und die Information an die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) und das Börseunternehmen (Wiener Börse) erfolgen durch die Abteilung „Investor Relations & Communications“ in der Verantwortung des Director Investor Relations & Communica-

tions. Die Veröffentlichung von Insiderinformationen hat grundsätzlich unverzüglich zu erfolgen, es ist jedoch im Vorhinein die Genehmigung durch den gesamten Vorstand einzuholen. Die Einhaltung des „AT&S Crisis Communication Process“ ist sicherzustellen. Bei Gefahr in Verzug und Nichtverfügbarkeit des gesamten Vorstandes ist die Genehmigung der verfügbaren Vorstandsmitglieder einzuholen.

Der Compliance-Verantwortliche ist vor der Veröffentlichung einer Insiderinformation zu informieren. Im Fall von Unklarheiten, etwa hinsichtlich des Vorliegens einer Insiderinformation bzw. der Veröffentlichungspflicht ist eine Beratung zwischen dem gesamten Vorstand bzw. den verfügbaren Vorstandsmitgliedern, dem Director Investor Relations & Communications sowie dem Compliance-Verantwortlichen zur Klärung abzuhalten. Zu solchen Beratungen können externe Rechtsberater hinzugezogen werden, falls die Komplexität oder Relevanz des Sachverhalts dies erforderlich machen. Der Director Investor Relations & Communications soll sicherstellen, dass jederzeit er selbst oder eine geschulte Person entsprechende Veröffentlichungen von Insiderinformationen durchführen kann.

Die Veröffentlichung von Insiderinformationen mittels eines elektronisch betriebenen Informationsverbreitungssystems ist vorab der FMA und der Wiener Börse bekanntzugeben. Diese Mitteilung hat schriftlich zu erfolgen und den Wortlaut der Veröffentlichung, den genauen Zeitpunkt der geplanten Veröffentlichung und den Vor- und Familiennamen sowie die Telefonnummer einer vom Emittenten in der Mitteilung namhaft zu machenden Kontaktperson zu enthalten.

3.2.2 Form der Veröffentlichung von Insiderinformationen

Bei der Veröffentlichung von Insiderinformationen ist auf Folgendes hinzuweisen:

- die übermittelten Informationen sind Insiderinformationen (mit dem Ziel einer europaweiten Verbreitung);
- die Identität des Emittenten: vollständiger korrekter Name;
- die Identität der mitteilenden Person: Vorname, Nachname, Position beim Emittenten;
- den Gegenstand der Insiderinformation (ein als Betreff erkennbares Schlagwort, das den wesentlichen Inhalt der Veröffentlichung zusammenfasst);
- Datum und Uhrzeit der Übermittlung.

Eine Insiderinformation muss kurz und prägnant formuliert sein und soll nicht mit der Vermarktung der Tätigkeiten von AT&S verbunden werden.

Die Veröffentlichung hat auf eine Art und Weise zu erfolgen, die den öffentlichen Zugang des Anlegerpublikums ermöglicht, und ist über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem, das zumindest innerhalb der Europäischen Union verbreitet ist, vorzunehmen. Welche Informationsverbreitungssysteme diese Anforderungen erfüllen, wird durch Verordnung der FMA festgestellt. Die Verbreitung hat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kapitalmarkt Compliance Richtlinie zumindest eines der nachfolgenden elektronisch betriebenen Informationsverbreitungssysteme zu umfassen: Thomson Reuters, Bloomberg oder Dow Jones Newswire. Insiderinformationen sind nach Veröffentlichung ebenfalls auf der Internetseite von AT&S zu publizieren und für mindestens 5 Jahre für die Öffentlichkeit unter Angabe des Zeitpunkts der erstmaligen Veröffentlichung über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem bereitzustellen.

Sobald eine Information zumindest über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem im Sinne des § 119 Abs. 7 BörseG bekannt gemacht wurde, gilt die Information als von der Finanzwelt aufgenommen und ist nicht mehr als Insiderinformation zu qualifizieren.

3.2.3 Aufschieb der Veröffentlichung von Insiderinformationen

Die Bekanntgabe von Insiderinformationen kann gemäß Art. 17 Abs. 4 MAR dann aufgeschoben werden,

- wenn die unverzügliche Bekanntgabe geeignet wäre, die berechtigten Interessen des Emittenten zu beeinträchtigen,
- sofern die Aufschiebung nicht geeignet ist, die Öffentlichkeit irrezuführen und
- der Emittent die Geheimhaltung dieser Informationen sicherstellen kann.

Im Falle eines zeitlich gestreckten Vorganges, der aus mehreren Schritten besteht und einen bestimmten Umstand oder ein bestimmtes Ereignis herbeiführen soll oder hervorbringt, kann AT&S auf eigene Verantwortung die Offenlegung von Insiderinformationen zu diesem Vorgang vorbehaltlich der allgemeinen Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 4 lit a) bis c) MAR aufschieben. Der Vorstand hat über einen allfälligen Aufschieb der Veröffentlichung von Insiderinformationen zu entscheiden. Jede einzelne Entscheidung einschließlich der erforderlichen

Begründung und notwendigen Belege ist durch den Director Investor Relations & Communications zu dokumentieren. Im Falle eines Aufschubs hat AT&S insbesondere die Geheimhaltung der Information zu gewährleisten und die FMA unmittelbar nach der Offenlegung der Information über den Aufschub der Offenlegung zu informieren und auf Verlangen der FMA schriftlich zu erläutern, inwieweit die Voraussetzungen für einen Aufschub erfüllt wurden.

3.3 WEITERGABE KAPITALMARKTRELEVANTER INFORMATIONEN / INSIDERINFORMATIONEN

3.3.1 Form und Adressaten der Information

Alle im Unternehmen erstmals bekannt gewordenen und als solche erkannten kapitalmarktrelevanten Informationen sind unverzüglich dem Compliance-Verantwortlichen zu melden. Die Meldung soll tunlichst mündlich oder telefonisch, ansonsten auch per E-Mail an die E-Mail-Adresse des Compliance-Verantwortlichen und der stellvertretenden Compliance-Verantwortlichen sowie an die E-Mail-Adresse compliance@ats.net, erfolgen, wobei in Abstimmung mit dem Compliance-Verantwortlichen alle Maßnahmen zu setzen sind, damit die Information unbefugten Personen nicht zukommt. Der Compliance-Verantwortliche entscheidet gemeinsam mit dem Vorstand, bei Gefahr in Verzug auch allein, über die weitere Vorgehensweise.

3.3.2 Interne Weitergabe von kapitalmarktrelevanten Informationen

Kapitalmarktrelevante Informationen sollen einen Vertraulichkeitsbereich grundsätzlich nicht verlassen und sind im internen Geschäftsverkehr auch gegenüber anderen Unternehmensbereichen streng vertraulich zu behandeln. Die Weitergabe von kapitalmarktrelevanten Informationen innerhalb eines Vertraulichkeitsbereiches ist auf das für die Erledigung der Arbeitsaufgaben notwendige Maß zu beschränken. So sollen kapitalmarktrelevante Informationen nur jenen Personen zur Kenntnis gelangen, die mit der Bearbeitung dieser Information auf Grund ihrer Tätigkeit befasst sind. Dabei ist die Anzahl der mit kapitalmarktrelevanten Informationen befassten Personen möglichst gering zu halten.

Kapitalmarktrelevante Informationen dürfen aus einem Vertraulichkeitsbereich in einen anderen Unternehmensbereich nur dann weitergegeben werden, wenn dies zu Unternehmenszwecken erforderlich ist. Eine solche Informationsweitergabe hat sich auf den unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken. Jeder, der eine derartige Information weiterleitet, hat zuvor geeignete Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung zu ergreifen und die erfolgte Weitergabe zu dokumentieren. Insbesondere besteht die Pflicht, den Adressaten der Information darauf hinzuweisen, dass es sich um eine kapitalmarktrelevante Information handelt (so hat zB bei einer Weitergabe per E-Mail ein vorheriger Ankündigungsanruf durch den Versender zu erfolgen und ist das E-Mail als „vertraulich“, „confidential“ oder mit ähnlichem Zusatz zu bezeichnen). Erfolgt die Weitergabe an eine Person, welche keinem Vertraulichkeitsbereich angehört, dann ist der Compliance-Verantwortliche unverzüglich über die Weitergabe zu informieren (diese Information an den Compliance-Verantwortlichen hat insbesondere den Informationsinhalt, den Namen der meldenden Person, den Zeitpunkt der Meldung und der Weitergabe der Information sowie den Namen des Empfängers der Information zu enthalten). Kapitalmarktrelevante Informationen sind auch nach dem Verlassen eines Vertraulichkeitsbereiches geheim zu halten.

3.3.3 Externe Weitergabe von kapitalmarktrelevanten Informationen

Eine Weitergabe von kapitalmarktrelevanten Informationen aus einem Vertraulichkeitsbereich an unternehmensfremde Personen ist nur zulässig, wenn dies (i) zu Unternehmenszwecken notwendig ist, (ii) sich die Weitergabe auf den unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt und (iii) die unternehmensfremde Person verpflichtet ist, die kapitalmarktrelevante Information geheim zu halten und keiner missbräuchlichen Verwendung zuzuführen. Die Weitergabe der kapitalmarktrelevanten Information ist unverzüglich dem Compliance-Verantwortlichen zu melden (die Meldung hat insbesondere den Informationsinhalt, den Namen der meldenden Person, den Zeitpunkt der Meldung und der Weitergabe der Information sowie den Namen des Empfängers der Information zu enthalten).

Wenn die Weitergabe von kapitalmarktrelevanten Informationen an unternehmensfremde Personen, die nicht aufgrund von Gesetzen oder Landesregeln zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, erforderlich wird, ist von diesen Empfängern eine schriftliche Verschwiegenheitserklärung in Absprache mit dem Compliance-Verantwortlichen einzuholen, in der auch entsprechende Verpflichtungen dahingehend festgehalten werden, dass kapitalmarktrelevante Informationen geheim zu halten sind und keinesfalls eine missbräuchliche Verwendung der übergebenen Informationen, insbesondere im Sinne des unionsrechtlichen Marktmissbrauchsrechts erfolgen darf.

3.3.4 Weitergabe von Insiderinformationen

Handelt es sich bei der kapitalmarktrelevanten Information um eine Insiderinformation, so sind außerdem hinsichtlich der Weitergabe jedenfalls die Art 10 und 17 MAR zu beachten.

So liegt nach Art 10 Abs 1 MAR eine unrechtmäßige (und somit strafbare) Offenlegung von Insiderinformationen vor, wenn eine Person, die über Insiderinformationen verfügt, diese Informationen gegenüber einer anderen Person offenlegt, es sei denn, die Offenlegung geschieht im Zuge der normalen Ausübung einer Beschäftigung oder eines Berufs oder der normalen Erfüllung von Aufgaben.

In diesem Zusammenhang hat AT&S gemäß Art 17 Abs 8 MAR, sofern sie oder eine in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung handelnde Person im Zuge der normalen Ausübung ihrer Arbeit oder ihres Berufs oder der normalen Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Art 10 Absatz 1 MAR Insiderinformationen gegenüber einem Dritten offenlegt und die Informationen erhaltende Person nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet ist (unabhängig davon, ob sich diese Verpflichtung aus Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, einer Satzung oder einem Vertrag ergibt) diese Informationen vollständig und wirksam über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem im Sinne des § 119 Abs. 7 BörseG zu veröffentlichen, und zwar zeitgleich bei absichtlicher Offenlegung und unverzüglich im Fall einer nicht absichtlichen Offenlegung.

3.3.5 Einbindung des Compliance-Verantwortlichen

In jedem Fall ist der Compliance-Verantwortliche vor einer beabsichtigten Offenlegung einer Insiderinformation sowie unverzüglich nach einer nicht absichtlichen Offenlegung einer Insiderinformation in Kenntnis zu setzen. Er entscheidet im Fall einer unabsichtlichen Offenlegung einer Insiderinformation gemeinsam mit dem Vorstand, bei Gefahr im Verzug auch allein, über die weitere Vorgangsweise (einschließlich Form und Zeitpunkt einer allenfalls erforderlichen Veröffentlichung). Eine informierte Person ist auf die Tatsache, dass sie Kenntnis einer Insiderinformation hat, ausdrücklich hinzuweisen. Bis zur Veröffentlichung der Information ist der betreffenden Person eine Sperrfrist für die Weitergabe dieser Information und für die Tätigkeit einschlägiger Geschäfte mit Finanzinstrumenten der AT&S aufzuerlegen und auf die Bedeutung des Verbots von Insidergeschäften hinzuweisen. Die Sperrfrist hat bis zur Veröffentlichung anzudauern.

Wird eine sonstige kapitalmarktrelevante Information in Verletzung dieser Kapitalmarkt Compliance Richtlinie extern weitergegeben, ist der Compliance-Verantwortliche von der Informationsweitergabe unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Eine informierte Person ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine kapitalmarktrelevante Information handelt. Der Compliance-Verantwortliche entscheidet allein oder gemeinsam mit dem Vorstand über geeignete Maßnahmen, um eine missbräuchliche Verwendung der Information, insbesondere im Sinne des unionsrechtlichen Marktmissbrauchsrechts zu verhindern.

Der Compliance-Verantwortliche wird die Einhaltung der Bestimmungen dieser Kapitalmarkt Compliance Richtlinie betreffend die Informationsweitergabe laufend stichprobenartig sowie insbesondere bei Verdachtsfällen überwachen.

4. HANDELSVERBOTE

4.1 Verbotene Transaktionen für Mitarbeiter von Vertraulichkeitsbereichen

Mitarbeiter eines Vertraulichkeitsbereiches dürfen ebenso wie Mitarbeiter außerhalb von Vertraulichkeitsbereichen im Falle der Kenntnisnahme einer Insiderinformation bis zu deren Veröffentlichung gegenüber der Öffentlichkeit, der Wiener Börse und der FMA keine Transaktionen in Finanzinstrumenten der AT&S tätigen. In Zweifelsfällen ist der Compliance-Verantwortliche einzuschalten. Nehmen die genannten Personen Kenntnis von einer kapitalmarktrelevanten Information, ist vor einer beabsichtigten Durchführung einer Transaktion die Genehmigung durch den Compliance-Verantwortlichen einzuholen. Punkt 4.2 vorletzter Absatz gilt sinngemäß.

4.2 Sperrfristen ("Closed-Periods")

Innerhalb von

- 30 Tagen vor der Veröffentlichung eines (vorläufigen) Jahresabschlussberichts sowie
- 30 Tagen vor der Veröffentlichung eines Zwischenberichts (Halbjahresfinanz- oder Quartalsbericht)

dürfen Personen aus Vertraulichkeitsbereichen (unabhängig von der Kenntnis einer kapitalmarktrelevanten Information) in keinem Fall Transaktionen mit Anteilen oder Schuldtiteln der AT&S oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten abschließen.

Diesen Transaktionen gleichzusetzen sind Orders von (i) Personen aus Vertraulichkeitsbereichen im Namen und/oder für Rechnung eines Dritten, (ii) Dritten im Namen und/oder auf Rechnung von Personen aus Vertraulichkeitsbereichen sowie (iii) juristischen Personen, treuhänderisch tätigen Einrichtungen oder Personengesellschaften, die direkt oder indirekt von einer Person aus einem Vertraulichkeitsbereich kontrolliert werden, die zugunsten einer solchen Person gegründet wurden oder deren wirtschaftliche Interessen weitgehend einer solchen Person entsprechen.

Der Compliance-Verantwortliche ist ermächtigt, in Abstimmung mit dem Vorstand weitere Sperrfristen, allenfalls eingeschränkt auf einzelne Personen oder Vertraulichkeitsbereiche, festzulegen (in diesem Fall wird der Compliance-Verantwortliche die betroffenen Personen zeitnah in geeigneter Weise, also beispielsweise durch E-Mail, über den Beginn der Sperrfrist informieren und in gleicher Weise über das Ende einer solchen Sperrfrist in Kenntnis setzen).

Ausnahmen vom Handelsverbot während einer Sperrfrist kann der Compliance-Verantwortliche einzelnen Personen eines Vertraulichkeitsbereichs in sinngemäßer Anwendung der maßgeblichen Voraussetzungen des unionsrechtlichen Marktmissbrauchsrechts gewähren (siehe dazu Art 19 Abs 12 MAR sowie Art 7, 8 und 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/522 im Anhang./1).

Alle Anträge, die sich auf beabsichtigte Geschäfte mit Anteilen oder Schuldtiteln der AT&S oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten innerhalb von Sperrfristen beziehen, haben schriftlich zu erfolgen und haben die Bezeichnung des Finanzinstruments sowie die Art, den Umfang und den Grund des beabsichtigten Geschäfts zu enthalten. Die Anträge sind vom Compliance-Verantwortlichen entsprechend schriftlich zu dokumentieren (Aufzeichnung von Namen der betreffenden Person; Bezeichnung des Finanzinstruments; Art, Umfang und den Grund des beabsichtigten Geschäfts). Darüber hinaus hat der Compliance-Verantwortliche seine Entscheidung über die Genehmigung oder die Untersagung des beabsichtigten Geschäfts mit Anteilen oder Schuldtiteln der AT&S oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten sowie die maßgeblichen Gründe hierfür schriftlich festzuhalten.

Der Compliance-Verantwortliche informiert die Personen aus Vertraulichkeitsbereichen am Anfang eines jeden Kalenderjahres in geeigneter Weise, also beispielsweise durch E-Mail, über die geplanten Sperrfristen (dh geplanter Beginn und geplantes Ende der jeweiligen Sperrfristen). Darüber hinaus haben sich die betroffenen Personen selbständig über den (tatsächlichen) Beginn, Dauer und Ende von Sperrfristen zu informieren. Insbesondere sind die Termine für die Ankündigung von Jahresabschlussberichten, Quartalsberichten und Halbjahresfinanzberichten auf der Website der AT&S, www.ats.net, im Menüpunkt „Investoren – Finanzkalender“ ersichtlich und für Zwecke der damit einhergehenden Sperrfristen zu beachten. Bestehen Zweifel hinsichtlich des Beginns, der Dauer und des Endes einer Sperrfrist, ist der Compliance-Verantwortliche zu kontaktieren.

5. Eigengeschäfte VON FÜHRUNGSKRÄFTEN (DIRECTORS' DEALINGS); PFLICHTEN NACH ART 19 MAR

Personen, die bei AT&S Führungsaufgaben wahrnehmen (dh die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der AT&S) sowie die in enger Beziehung zu ihnen stehenden Personen (siehe dazu sogleich), haben jedes Eigengeschäft mit Anteilen oder Schuldtiteln der AT&S oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten unverzüglich nach Tätigung des Geschäfts der FMA und dem Compliance-Verantwortlichen zu melden, wobei diese Meldepflicht ab dem Zeitpunkt gilt, an dem der sich aus den Geschäften ergebende Gesamtbetrag einen bestimmten Schwellenwert innerhalb eines Kalenderjahrs erreicht (derzeit: EUR 5.000, wobei sämtliche Eigengeschäfte ohne Gegenverrechnung zu addieren sind). Falls dieser Betrag am Ende des Kalenderjahres nicht erreicht wird, kann die Meldung unterbleiben. Bei der Ermittlung der Gesamtabschlusssumme sind die getätigten Geschäfte der jeweiligen Person, die bei AT&S Führungsaufgaben wahrnimmt und der Personen, die zu der betreffenden Person in enger Beziehung stehen, nicht zusammenzurechnen.

Aufgrund der darüber hinaus bestehenden Veröffentlichungspflicht der AT&S gemäß Art 19 Abs 3 MAR und auf der Website der AT&S gemäß Österreichischem Corporate Governance Kodex werden die meldepflichtigen Personen angehalten, die betreffenden Meldungen an die FMA und den Compliance-Verantwortlichen sowie

den Director Investor Relations & Communications jedenfalls spätestens zwei Geschäftstage nach dem Datum des Geschäfts vorzunehmen (Art 19 MAR sieht vor, dass die betreffenden Meldungen und Veröffentlichungen unverzüglich und spätestens drei Geschäftstage nach dem Datum des Geschäfts vorzunehmen sind; im Falle eines Verstoßes gegen diese Melde- und Veröffentlichungspflichten können uA empfindliche Geldstrafen gegen die meldepflichtige Person sowie AT&S verhängt werden). Der Director Investor Relations & Communications hat dafür Sorge zu tragen, dass das Eigengeschäft einer Führungskraft von AT&S im Sinne von Art 19 MAR zeitgerecht veröffentlicht wird und die Meldung der Führungskraft von AT&S für fünf Jahre ab Erhalt verwahrt wird.

Personen, die in enger Beziehung zu einer Person, die bei AT&S Führungsaufgaben wahrnimmt, stehen sind:

(a) der Ehepartner oder der Partner dieser Person, der nach nationalem Recht einem Ehepartner gleichgestellt ist, (b) unterhaltsberechtigter Kinder entsprechend dem nationalen Recht, (c) ein Verwandter, der zum Zeitpunkt der Tätigkeit des betreffenden Geschäfts seit mindestens einem Jahr demselben Haushalt angehört wie die Person, die bei AT&S Führungsaufgaben wahrnimmt, und (d) eine juristische Person, eine Treuhand (z.B. Stiftung) oder Personengesellschaft, deren Führungsaufgaben durch eine Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, oder eine in (a), (b) oder (c) genannte Person wahrgenommen werden, oder die direkt oder indirekt von einer solchen Person kontrolliert wird, oder die zugunsten einer solchen Person gegründet wurde oder deren wirtschaftliche Interessen weitgehend denen einer solchen Person entsprechen.

Das zu verwendende Formblatt für derartige Meldungen, welches vollständig mit den dort vorgesehenen Angaben auszufüllen ist, finden Sie auf der Website der AT&S unter <http://www.ats.net/de/unternehmen/corporate-governance/directors-dealings/>.

Der Compliance-Verantwortliche hat eine Liste der Personen, die bei AT&S Führungsaufgaben wahrnehmen sowie der in enger Beziehung zu ihnen stehenden Personen zu erstellen. Zu diesem Zweck haben die Personen, die bei AT&S Führungsaufgaben wahrnehmen, dem Compliance-Verantwortlichen die in enger Beziehung zu ihnen stehenden Personen zu melden. Allfällige Änderungen hinsichtlich der Daten einer Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt sowie der in enger Beziehung zu ihr stehenden Personen sind dem Compliance-Verantwortlichen unverzüglich und unaufgefordert zu melden.

AT&S hat gemäß Art 19 Abs 5 MAR die Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, von ihren Verpflichtungen im Rahmen des Art 19 MAR (Eigengeschäfte von Führungskräften) schriftlich in Kenntnis zu setzen. Diese haben wiederum die in enger Beziehung zu ihnen stehenden Personen von deren Verpflichtungen im Rahmen des Art 19 MAR (Eigengeschäfte von Führungskräften) schriftlich in Kenntnis zu setzen und eine Kopie dieses Dokuments aufzubewahren. Entsprechende Informations- und Meldeformulare werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstands der AT&S vom Compliance-Verantwortlichen zugänglich gemacht.

6. VERSTÖSSE UND SANKTIONEN

6.1 Strafrechtliche und Verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen

Verstöße gegen das BörseG und MAR können schwerwiegende strafrechtliche/verwaltungsrechtliche Sanktionen (nicht nur für den unmittelbaren Täter, sondern allenfalls auch für AT&S) nach sich ziehen:

- a) Bei **natürlichen Personen** können unter Anderem die folgenden Sanktionen verhängt werden:
- Jegliche Form von **Insidergeschäften** (das heißt (a) das Tätigen von Insidergeschäften und der Versuch hierzu, (b) Dritten zu empfehlen, Insidergeschäfte zu tätigen, oder (c) Dritte anzustiften, Insidergeschäfte zu tätigen) kann unter anderem mit **Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren** (siehe § 163 BörseG, insbesondere § 163 Abs 1, 2, 5 und 6 BörseG) oder mit einer **Geldstrafe von bis zu EUR 5.000.000** oder bis zu dem Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt, bestraft werden (siehe § 154 Abs 1 und 2 BörseG in Verbindung mit Art 14 und 8 und 9 MAR). Vereinfacht dargestellt liegt ein Insidergeschäft in Bezug auf Finanzinstrumente vor, wenn eine Person über Insiderinformationen verfügt und unter Nutzung derselben für eigene oder fremde Rechnung direkt oder indirekt Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, erwirbt oder veräußert (für weitere Details (insbesondere auch hinsichtlich Insidergeschäfte in Bezug auf Warenderivate und Emissionssertifikate oder darauf beruhende Auktionsobjekte) siehe die Auszüge der MAR und des BörseG in Anhang./1 (insbesondere Art 8, 9 und 14 MAR sowie § 154 und § 163 BörseG)).

- Eine **unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen** kann unter anderem mit einer **Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren** (siehe § 163 BörseG, insbesondere § 163 Abs 3 und 7 BörseG) oder mit einer **Geldstrafe von bis zu EUR 5.000.000** oder bis zu dem Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt, bestraft werden (siehe § 154 BörseG in Verbindung mit Art 14 und 10 MAR). Vereinfacht dargestellt liegt eine unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen vor, wenn eine Person, die über Insiderinformationen verfügt, diese Informationen gegenüber einer anderen Person offenlegt, es sei denn, die Offenlegung geschieht im Zuge der normalen Ausübung einer Beschäftigung oder eines Berufs oder der normalen Erfüllung von Aufgaben (für weitere Details siehe die Auszüge der MAR und des BörseG in Anhang./1 (insbesondere Art 10 und 14 MAR sowie § 154 und § 163 BörseG)).
 - **Marktmanipulation** kann unter anderem mit einer **Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren** (siehe § 164 Abs 1 und 2 BörseG) oder mit einer **Geldstrafe von bis zu EUR 5.000.000** oder bis zu dem Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt, bestraft werden (siehe § 154 BörseG in Verbindung mit Art 15 und 12 MAR). Vereinfacht dargestellt umfasst Marktmanipulation in Bezug auf Finanzinstrumente bestimmte Handlungen und/oder Verhaltensweisen (einschließlich des Abschlusses von Geschäften, der Erteilung von Handelsaufträgen, der Verbreitung von Informationen auf bestimmte Arten, der Übermittlung falscher oder irreführender Angaben oder der Bereitstellung falscher oder irreführender Ausgangsdaten), die unter anderem (i) falsche oder irreführende Signale hinsichtlich des Angebots, der Nachfrage oder des Preises eines Finanzinstruments geben oder bei welchen dies wahrscheinlich ist, (ii) ein anormales oder künstliches Kursniveau eines oder mehrerer Finanzinstrumente sichern oder durch die ein solches Kursniveau erzielt oder herbeigeführt wird (oder bei welchen dies wahrscheinlich ist), (iii) den Kurs eines oder mehrerer Finanzinstrumente beeinflussen oder hierzu geeignet sind, oder (iv) die Berechnung eines Referenzwerts manipulieren (für weitere Details (insbesondere auch in Hinblick auf Marktmanipulation im Zusammenhang mit Waren-Spot-Kontrakten und auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekten) siehe die Auszüge der MAR und des BörseG in Anhang./1 (insbesondere Art 12 und 15 MAR sowie § 154 und § 164 BörseG)).
 - **Verstöße gegen die in § 155 BörseG angeführten Verbote oder Verpflichtungen** (uA Verpflichtungen (a) im Zusammenhang mit organisatorischen Anforderungen oder Melde-, Unterrichts- oder Mitteilungsverpflichtungen zur Vorbeugung und Aufdeckung von Marktmissbrauch; (b) zur Veröffentlichung von Insiderinformationen; (c) in Bezug auf Insiderlisten; (d) in Bezug auf Eigengeschäfte) können mit einer **Geldstrafe von bis zu EUR 1.000.000** oder bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt, bestraft werden (für weitere Details siehe die Auszüge der MAR und des BörseG in Anhang./1 (insbesondere Art 16 bis 20 MAR sowie § 155 BörseG)).
- b) Die FMA kann Geldstrafen **gegen juristische Personen** (wie AT&S) verhängen, wenn Personen, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt haben und eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person aufgrund (1) der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person, (2) der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder (3) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person innehaben, gegen die in den §§ 154 und 155 angeführten Verbote oder Verpflichtungen (siehe jeweils zuvor sowie Anhang./1) verstoßen haben. Die diesbezüglichen **Geldstrafen** können **bis zu EUR 15.000.000** oder **15 % des jährlichen Gesamtnettoumsatzes des AT&S Konzerns** oder bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt, betragen (für weitere Details siehe die Auszüge der MAR und des BörseG in Anhang./1 (insbesondere Art 14 bis 20 MAR sowie § 156 BörseG)).
- c) Abhängig von der jeweiligen Bestimmung der MAR und/oder des BörseG können **auch Anstiftung und Beihilfe, der Versuch und die fahrlässige Begehung** nach der MAR und/oder dem BörseG **strafbar sein** (für weitere Details siehe die Auszüge der MAR und des BörseG in Anhang./1).
- d) Im Falle von Verstößen gemäß den §§ 154, 155 und 156 BörseG kann die FMA unbeschadet sonstiger Befugnisse nach anderen Verwaltungsvorschriften **auch weitere verwaltungsrechtliche Maßnahmen** ergreifen (uA Verfall des infolge des Verstoßes erzielten Gewinns oder vermiedenen Verlusts, öffentliche Warnungen, Anordnung der Einstellung der relevanten Verhaltensweise – für weitere Details siehe § 157 BörseG in Anhang./1). Weiters kann die FMA gemäß § 161 BörseG Entscheidungen über die Verhängung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen oder Maßnahmen in Bezug auf einen Verstoß gegen MAR auf ihrer offiziellen Website veröffentlichen.

6.2 Dienstrechtliche Folgen und Schadenersatzverpflichtungen

Jede Verletzung dieser Kapitalmarkt Compliance Richtlinie kann Anlass dienstrechtlicher Folgen sein, die bis zur Entlassung reichen können. Weiters kann ein Mitarbeiter unter Umständen eine schadenersatzrechtliche Haftung seines Arbeitgebers auslösen und daher im Rahmen des Schadenersatzrechts, insbesondere der Organhaftungstatbestände des Aktiengesetzes oder des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, entsprechenden Regressansprüchen ausgesetzt sein.

7. Whistleblowing

Alle Mitarbeiter von AT&S werden hiermit eingeladen, allfällige ihnen bekannt gewordenen Verstöße gegen die Bestimmungen des BörseG, gegen auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen oder Bescheide oder der MAR oder eines aufgrund der MAR erlassenen delegierten Rechtsakts dem Compliance-Verantwortlichen und/oder der Stellvertreterin des Compliance-Verantwortlichen zu melden. Zu diesem Zweck wurde eine E-Mail Adresse (compliance@ats.net) sowie eine Whistleblowing Plattform (abrufbar unter www.ats.net > Unternehmen > Corporate Governance > AT&S We Care – Whistleblowing Plattform) eingerichtet, die nur vom Compliance-Verantwortlichen unter strenger Beachtung der Geheimhaltung eingesehen werden kann.

Möchte ein Mitarbeiter einen Compliance-Verstoß auf anonymer Basis melden, so stehen ihm folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- (i) Meldung an die E-Mail Adresse compliance@ats.net unter Verwendung einer anonymen E-Mail-Adresse (vom Mitarbeiter anzulegen);
- (ii) Meldung über die Whistleblowing Plattform (abrufbar unter www.ats.net > Unternehmen > Corporate Governance > AT&S We Care – Whistleblowing Plattform);
- (iii) Meldung an den Compliance-Verantwortlichen und/oder die Stellvertreterin des Compliance-Verantwortlichen per Post oder Telefon; oder
- (iv) weitere allenfalls von AT&S, nach freiem Ermessen, zur Verfügung gestellte Kommunikationskanäle.

Eingehende Meldungen (gleich, ob auf anonymer Basis abgegeben oder nicht) werden vom Compliance-Verantwortlichen gemeinsam mit dem Stellvertreter des Compliance-Verantwortlichen umgehend geprüft und bearbeitet. Der Compliance-Verantwortliche wird eingegangene Meldungen dokumentieren (anonymisiert) und gesichert verwahren. In jedem Fall sind personenbezogenen Daten der meldenden Person (soweit bekannt, etwa bei Meldung auf nicht-anonymer Basis) sowie der natürlichen Person, die mutmaßlich für den Compliance-Verstoß verantwortlich ist, gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu schützen.

Die Identität der meldenden Person (soweit bekannt, etwa bei Meldung auf nicht-anonymer Basis) darf ohne Zustimmung der meldenden Person nicht offengelegt werden, es sei denn die Offenlegung hat im Rahmen eines staatsanwaltlichen, gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahrens zwingend zu erfolgen. Wurde die Meldung auf nicht-anonymer Basis abgegeben, wird die meldende Person über die abgeschlossene Bearbeitung der eingereichten Meldung durch den Compliance-Verantwortlichen informiert.

Für AT&S ist der Schutz von Mitarbeitern, die Compliance-Verstöße melden, von grundlegender Bedeutung für das Funktionieren eines jeden Whistleblowing-Systems. Insbesondere durch die Möglichkeit Meldungen auf anonymer Basis zu erstatten sowie durch die Geheimhaltungspflichten der Personen, die mit der Bearbeitung von Meldungen über Compliance-Verstöße betraut sind (Compliance Verantwortlicher und Stellvertreterin des Compliance Verantwortlichen), sollen meldende Mitarbeiter vor Vergeltungsmaßnahmen, Diskriminierung oder anderen Arten von Mobbing geschützt werden. Sollten weitere Maßnahmen zum Schutz eines meldenden Mitarbeiters erforderlich werden, wird der Compliance Verantwortliche dem Vorstand der AT&S unverzüglich Bericht sowie Vorschläge für solche Maßnahmen erstatten.

Arbeitnehmer, die Verstöße im Sinne des BörseG im Rahmen eines betriebsinternen Verfahrens oder an die FMA melden, dürfen deswegen weder

- (i) benachteiligt, insbesondere nicht beim Entgelt, beim beruflichen Aufstieg, bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung, bei der Versetzung oder bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, oder
- (ii) nach strafrechtlichen Vorschriften verantwortlich gemacht werden,

es sei denn, die Meldung ist vorsätzlich unwahr abgegeben worden. Dem Arbeitgeber oder einem Dritten steht ein Schadenersatzanspruch nur bei einer offenbar unrichtigen Meldung, die der Arbeitnehmer mit Schädigungsvorsatz erstattet hat, zu.

8. ORGANISATION, ÜBERWACHUNG UND EINHALTUNG DER KAPITALMARKT COMPLIANCE RICHTLINIE

8.1 Compliance-Verantwortlicher

Durch AT&S ist ein Compliance-Verantwortlicher und ein Stellvertreter des Compliance-Verantwortlichen zu bestellen. Der Compliance-Verantwortliche ist für die dauerhafte Erfüllung der ihm in der Kapitalmarkt Compliance Richtlinie übertragenen Aufgaben verantwortlich. Der Compliance-Verantwortliche untersteht in dieser Funktion direkt dem Vorstand der AT&S. In allen Angelegenheiten der MAR und der diesbezüglichen Bestimmungen des BörseG ist der Compliance-Verantwortliche gegenüber allen Mitarbeitern der AT&S weisungsbehaftet. Dem Compliance-Verantwortlichen sind bereits im Planungsstadium Projekte zur Kenntnis zu bringen, die das Einrichten projektbezogener Vertraulichkeitsbereiche erfordern können.

Der Compliance-Verantwortliche der AT&S ist Herr Stefan Greimel. Stellvertreterin des Compliance-Verantwortlichen ist Frau Gerda Königstorfer. Die stellvertretende Compliance-Verantwortliche arbeitet mit dem Compliance-Verantwortlichen zusammen bei der Erfüllung der ihm in der Kapitalmarkt Compliance Richtlinie übertragenen Aufgaben und ist insbesondere für den Fall der Abwesenheit des Compliance-Verantwortlichen für die Erfüllung der dem Compliance-Verantwortlichen in der Kapitalmarkt Compliance Richtlinie übertragenen Aufgaben verantwortlich. Der Compliance-Verantwortliche bzw. sein Stellvertreter können sich intern geeigneter Hilfspersonen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bedienen (beispielsweise für die Führung der Vertraulichkeits-Listen bzw. Insiderlisten).

Die Compliance-Verantwortlichen sind keine verantwortlichen Beauftragten nach § 9 Abs. 2 VStG.

8.2 Rechte und Pflichten der Compliance-Verantwortlichen

Die Tätigkeit des Compliance-Verantwortlichen umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Unterstützung des Vorstands in allen Angelegenheiten der MAR und der diesbezüglichen Bestimmungen des BörseG,
- Erstattung von regelmäßigen Berichten an den Vorstand in Angelegenheiten der Kapitalmarkt Compliance Richtlinie (z.B. Jahresberichte),
- Schulung und Ausbildung der Mitarbeiter/innen aus Vertraulichkeitsbereichen in Angelegenheiten der MAR und der diesbezüglichen Bestimmungen des BörseG,
- Information der Mitarbeiter/innen und anderer Personen, die für AT&S tätig sind, über das Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen,
- Laufende stichprobenartige Prüfung (sowie Prüfung bei Verdachtsfällen) der Einhaltung der Bestimmungen über die Weitergabe von kapitalmarktrelevanten Informationen sowie über die organisatorischen Maßnahmen zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe von kapitalmarktrelevanten Informationen,
- Betreuung der Whistleblowing-Meldestelle, insbesondere Entgegennahme und vertrauliche Bearbeitung von Meldungen (siehe Punkt 7).

Dem Compliance-Verantwortlichen obliegt es insbesondere auch für die Umsetzung und Einhaltung der Kapitalmarkt Compliance Richtlinie der AT&S zu sorgen. Die Prüfungs- und Kontrollbefugnis durch den Compliance-Verantwortlichen umfasst generell alle Unternehmensbereiche. Der Compliance-Verantwortliche hat im gesamten Unternehmen, so auch in den Bereichen der Tochtergesellschaften, ein Einsichts- und Auskunftsrecht hinsichtlich der einschlägigen Unterlagen, Bücher, Aufzeichnungen sowie Personaldaten. Bei Vorliegen von Verdachtsfällen bzw. auffälligen Transaktionen führt der Compliance-Verantwortliche die erforderlichen Erhebungen durch und hält mit den Betroffenen Rücksprache, sofern dadurch der Zweck der Untersuchung nicht beeinträchtigt wird. Sollten Verstöße gegen diese Kapitalmarkt Compliance Richtlinie festgestellt werden, hat der Compliance-Verantwortliche den Vorstand unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und die verantwortlichen Personen zu ermitteln. Über das Ergebnis dieser Ermittlungen sind zwecks Einleitung dienstrechtlicher Maßnahmen der Vorstand und allenfalls der Director Human Resources sowie die betroffene Person zu informieren. Ebenso hat der Compliance-Verantwortliche die zur Setzung der erforderlichen arbeitsrechtlichen Schritte zuständige Stelle über die ihm zur Kenntnis gelangenden Verstöße gegen die Kapitalmarkt Compliance

Richtlinie zu informieren. Der Compliance-Verantwortliche hat die ihm zur Kenntnis gebrachten kapitalmarktrelevanten Informationen streng vertraulich zu behandeln.

Alle Mitarbeiter/innen und sonstige Personen, die für die AT&S tätig sind, haben den Compliance-Verantwortlichen nach besten Kräften zu unterstützen. Dazu gehört auch, ihm jederzeit alle Fragen in Compliance-Angelegenheiten zu beantworten, ihm verlangte Dokumente zur Verfügung zu stellen und ihm Zugriff auf verlangte Daten und Dateien zu geben.

Der Compliance-Verantwortliche übt seine Überprüfungsaufgaben uneingeschränkt aus. Im Verhinderungsfall wird der Compliance-Verantwortliche durch den stellvertretenden Compliance-Verantwortlichen bei der Erfüllung seiner Aufgaben vertreten.

8.3 Meldepflichten

Dem Compliance-Verantwortlichen ist insbesondere unverzüglich zu melden:

- jede im Unternehmen erstmals bekannt gewordene und als solche erkannte kapitalmarktrelevante Information unter Angabe aller Personen, die Kenntnis von der kapitalmarktrelevanten Information haben (eine Meldung an den Compliance-Verantwortlichen hat tunlichst mündlich oder telefonisch, ansonsten auch per E-Mail an die E-Mail-Adresse des Compliance-Verantwortlichen und der stellvertretenden Compliance-Verantwortlichen sowie an die E-Mail-Adresse compliance@ats.net zu erfolgen (vgl. Punkt 3.3.1);
- jede Weitergabe einer kapitalmarktrelevanten Information aus einem Vertraulichkeitsbereich an eine Person, die keinem Vertraulichkeitsbereich angehört;
- jede Weitergabe einer kapitalmarktrelevanten Information an eine unternehmensfremde Person unter Anschluss einer Kopie der Vertraulichkeitsvereinbarung (sofern eine solche erforderlich ist) sowie jede unbefugte Weitergabe einer kapitalmarktrelevanten Information;
- Aufnahme und Beendigung einer laufenden – wenn auch zeitlich befristeten oder auf einzelne Geschäfte oder Projekte bezogenen – Zusammenarbeit mit Personen, die in keinem Dienstverhältnis mit der AT&S stehen, sofern diese Personen im Rahmen der Zusammenarbeit typischerweise kapitalmarktrelevante Informationen erlangen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Übersetzer etc.) unter Anschluss einer Kopie der Vertraulichkeitsvereinbarung;
- jede personelle Veränderung innerhalb der Vertraulichkeitsbereiche, d.h. jeder Personalzugang oder -abgang in einem Vertraulichkeitsbereich und jede neue organisatorische Zuordnung von Mitarbeitern aus bzw. zu einem Vertraulichkeitsbereich, die Bildung von vorübergehenden Vertraulichkeitsbereichen;
- Eigengeschäfte von Personen, die bei AT&S Führungsaufgaben wahrnehmen sowie der in enger Beziehung zu ihnen stehenden Personen (Art 19 MAR – Directors' Dealings-Meldungen).

8.4 Liste der Vertraulichkeitsbereiche und Insiderliste

Der Compliance-Verantwortliche hat (i) eine Liste von Personen in Vertraulichkeitsbereichen (siehe Punkt 2) ("**Vertraulichkeits-Liste**") zu führen, und (ii) gemäß Art 18 MAR eine Liste aller Personen aufzustellen, die Zugang zu Insiderinformationen haben, wenn diese Personen auf Grundlage eines Arbeitsvertrags oder anderweitig Aufgaben für AT&S wahrnehmen, durch die sie Zugang zu Insiderinformationen haben ("**Insiderliste**").

In die Vertraulichkeits-Liste werden uA die Personen aus Vertraulichkeitsbereichen, getrennt nach den jeweiligen ständigen und projektbezogenen Vertraulichkeitsbereichen aufgenommen. Weiters hat die Vertraulichkeits-Liste alle Anträge, die sich auf beabsichtigte Geschäfte mit Finanzinstrumenten der AT&S oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten innerhalb von Sperrfristen beziehen, unter Anführung des Namens der betreffenden Person, der Bezeichnung des Finanzinstruments sowie der Art, des Umfangs und des Grunds des beabsichtigten Geschäfts, sowie die Entscheidung des Compliance-Verantwortlichen über die Genehmigung oder Untersagung solcher Geschäfte innerhalb von Sperrfristen unter Anführung der dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten.

Im Falle von Veränderungen (wie Ab- und Zugänge von Mitarbeitern, die einem Vertraulichkeitsbereich angehören oder Zuziehung von externen Beratern) haben die für den betreffenden Vertraulichkeitsbereich verantwortlichen Personen den Compliance-Verantwortlichen entsprechend zu informieren. Insbesondere haben sie, soweit erforderlich, vorzuschlagen, bestimmte Personen in die Vertraulichkeits-Liste neu aufzunehmen bzw. zu streichen.

Die Insiderliste ist in separate Abschnitte hinsichtlich unterschiedlicher Insiderinformationen gegliedert. Neue Abschnitte werden aufgenommen, sobald eine neue Insiderinformation identifiziert wurde. Im Fall, dass eine Person Zugang zu einer bestimmten Insiderinformation erhält, wird sie in den betreffenden Abschnitt der Insiderliste aufgenommen.

Die Vertraulichkeits-Liste und die Insiderliste sind regelmäßig und zeitnah zu aktualisieren. Auf Anfrage hat der Compliance-Verantwortliche diese an die FMA zu übermitteln.

Die Vertraulichkeits-Liste und die Insiderliste sind nach ihrer Erstellung oder gegebenenfalls nach ihrer letzten Aktualisierung mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

8.5 Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen

Alle Personen aus Vertraulichkeitsbereichen werden vom Compliance-Verantwortlichen oder einer von diesem ermächtigten Person nachweislich über den Inhalt dieser Kapitalmarkt Compliance Richtlinie und die damit verbundenen Pflichten informiert.

Außerdem werden die wesentlichen Inhalte der Kapitalmarkt Compliance Richtlinie in regelmäßigen Abständen als Teil der Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter vorgestellt und erörtert. Insbesondere werden die Mitarbeiter über das Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen (einschließlich des Verbots von Insidergeschäften, der unrechtmäßigen Offenlegung von Insiderinformationen sowie der Marktmanipulation) unterrichtet. Alle Personen, die einem Vertraulichkeitsbereich angehören, sollten in regelmäßigen Abständen (tunlichst einmal je Geschäftsjahr) eine Schulung absolvieren. Alle Mitarbeiter, die neu in einen Vertraulichkeitsbereich eintreten, haben sobald als möglich nach Eintritt einen gesonderten Schulungstermin mit dem Compliance-Verantwortlichen zu absolvieren.

8.6 Berichte

Der Compliance-Verantwortliche erstattet dem Vorstand regelmäßig Berichte in Angelegenheiten der Kapitalmarkt Compliance Richtlinie. Der Vorstand wiederum berichtet dem Aufsichtsrat zumindest einmal jährlich in Angelegenheiten der Kapitalmarkt Compliance Richtlinie.

9. SCHLUSSBESTIMMUNG

9.1 Inkrafttreten

Diese Kapitalmarkt Compliance Richtlinie ersetzt die bisher gültige Fassung und tritt mit 1. Juni 2018 in Kraft.

9.2 Verhältnis zu anderen Anweisungen

Sonstige Dienstanweisungen, Richtlinien, Vereinbarungen wie überhaupt alle Anordnungen der AT&S werden durch diese Kapitalmarkt Compliance Richtlinie nicht berührt und bleiben vollinhaltlich aufrecht. Sie sind zusätzlich zu dieser Kapitalmarkt Compliance Richtlinie zu beachten. Im Falle eines Widerspruchs gehen zwingende Bestimmungen der MAR (einschließlich delegierter Rechtsakte), des BörseG sowie der Verbreitungs- und Meldeverordnung (VMV) im Zweifel anderen Anordnungen vor.

Anlage./1 Begriffsbestimmungen und ausgewählte Gesetzesbestimmungen

Begriffsbestimmungen

„Emittent“

bezeichnet eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die Finanzinstrumente emittiert oder deren Emission vorschlägt, wobei der Emittent im Fall von Hinterlegungsscheinen, die Finanzinstrumente repräsentieren, der Emittent des repräsentierten Finanzinstruments ist. Die AT&S ist ein Emittent von solchen Finanzinstrumenten im Sinne dieser Richtlinie.

„Finanzinstrumente“

bezeichnet Finanzinstrumente im Sinne von Art 4 Absatz 1 Nummer 15 der Richtlinie 2014/65/EU. Das sind

- (i) Übertragbare Wertpapiere;
- (ii) Geldmarktinstrumente;
- (iii) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen;
- (iv) Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, außerbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder -erträge, Emissionszertifikate oder andere Derivat-Instrumente, finanzielle Indizes oder Messgrößen, die effektiv geliefert oder bar abgerechnet werden können;
- (v) Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, Termingeschäfte (Forwards) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können, ohne dass ein Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis vorliegt;
- (vi) Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, vorausgesetzt, sie werden an einem geregelten Markt, über ein MTF oder über ein OTF gehandelt; ausgenommen davon sind über ein OTF gehandelte Energiegroßhandelsprodukte, die effektiv geliefert werden müssen;
- (vii) Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, Termingeschäfte (Forwards) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, die sonst nicht in Nummer (vi) dieses Abschnitts genannt sind und nicht kommerziellen Zwecken dienen, die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen;
- (viii) Derivative Instrumente für den Transfer von Kreditrisiken;
- (ix) Finanzielle Differenzgeschäfte;
- (x) Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, außerbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Klimavariablen, Frachtsätze, Inflationsraten oder andere offizielle Wirtschaftsstatistiken, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können, ohne dass ein Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis vorliegt, sowie alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Vermögenswerte, Rechte, Obligationen, Indizes und Messwerte, die sonst nicht in der vorliegenden Aufzählung genannt sind und die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen, wobei unter anderem berücksichtigt wird, ob sie auf einem geregelten Markt, einem OTF oder einem MTF gehandelt werden; und
- (xi) Emissionszertifikate, die aus Anteilen bestehen, deren Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie 2003/87/EG (Emissionshandelssystem) anerkannt ist.

„FMA“

ist die unabhängige, weisungsfreie und integrierte Aufsichtsbehörde für den Finanzmarkt Österreich.

„Insiderinformation“

umfasst folgende Arten von Informationen:

- (a) nicht öffentlich bekannte präzise Informationen, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen;
- (b) in Bezug auf Warenderivate nicht öffentlich bekannte präzise Informationen, die direkt oder indirekt ein oder mehrere Derivate dieser Art oder direkt damit verbundene Waren-Spot-Kontrakte betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Derivate oder damit verbun-

- dener Waren-Spot-Kontrakte erheblich zu beeinflussen, und bei denen es sich um solche Informationen handelt, die nach Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, Handelsregeln, Verträgen, Praktiken oder Regeln auf dem betreffenden Warenderivate- oder Spotmarkt offengelegt werden müssen bzw. deren Offenlegung nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann;
- (c) in Bezug auf Emissionszertifikate oder darauf beruhende Auktionsobjekte nicht öffentlich bekannte präzise Informationen, die direkt oder indirekt ein oder mehrere Finanzinstrumente dieser Art betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen;
- (d) für Personen, die mit der Ausführung von Aufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente beauftragt sind, bezeichnet der Begriff auch Informationen, die von einem Kunden mitgeteilt wurden und sich auf die noch nicht ausgeführten Aufträge des Kunden in Bezug auf Finanzinstrumente beziehen, die präzise sind, direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente, damit verbundener Waren-Spot-Kontrakte oder zugehöriger derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen.

Informationen sind dann als präzise anzusehen, wenn damit eine Reihe von Umständen gemeint ist, die bereits gegeben sind oder bei denen man vernünftigerweise erwarten kann, dass sie in Zukunft gegeben sein werden, oder ein Ereignis, das bereits eingetreten ist oder von den vernünftigerweise erwarten kann, dass es in Zukunft eintreten wird, und diese Informationen darüber hinaus spezifisch genug sind, um einen Schluss auf die mögliche Auswirkung dieser Reihe von Umständen oder dieses Ereignisses auf die Kurse der Finanzinstrumente oder des damit verbundenen derivativen Finanzinstruments, der damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakte oder der auf den Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekte zuzulassen. So können im Fall eines zeitlich gestreckten Vorgangs, der einen bestimmten Umstand oder ein bestimmtes Ereignis herbeiführen soll oder hervorbringt, dieser betreffende zukünftige Umstand bzw. das betreffende zukünftige Ereignis und auch die Zwischenschritte in diesem Vorgang, die mit der Herbeiführung oder Hervorbringung dieses zukünftigen Umstandes oder Ereignisses verbunden sind, in dieser Hinsicht als präzise Information betrachtet werden. Ein Zwischenschritt in einem gestreckten Vorgang wird als eine Insiderinformation betrachtet, falls er für sich genommen die Kriterien für Insiderinformationen erfüllt.

Unter „Informationen, die, wenn sie öffentlich bekannt würden geeignet wären, den Kurs von Finanzinstrumenten, derivativen Finanzinstrumenten, damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakten oder auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekten spürbar zu beeinflussen“ sind Informationen zu verstehen, die ein verständiger Anleger wahrscheinlich als Teil der Grundlage seiner Anlageentscheidungen nutzen würde.

Insiderinformationen können Mitteilungen sein, wie z.B. über

- gesellschaftsrechtliche Maßnahmen in Bezug auf AT&S oder einzelne ihrer Konzerngesellschaften
 - Fusion mit anderen Gesellschaften, Umgründungen
 - Kapitalmaßnahmen (z.B. Emissionen, Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzungen)
 - Auflösung, Konkurs, Ausgleich, Unternehmensreorganisationsverfahren
 - wesentliche Änderungen der Aktionärsstruktur
- die Geschäftstätigkeiten der AT&S oder einzelner ihrer Konzerngesellschaften
 - außergewöhnliche Investitionen und Veränderungen im Auftragsbestand und/oder Personalstand, Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen, bedeutende neue Erfindungen oder Entwicklungsergebnisse
 - außerordentliche Veränderungen in der Geschäftsführung, Anteils- oder Unternehmenserwerbe und -veräußerungen, Unterbrechungen der Geschäftstätigkeit
 - Gerichts- und Schiedsverfahren außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsganges, behördliche Untersuchungen, Klagsdrohungen, Prozessentwicklungen
- die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der AT&S oder einzelner ihrer Konzerngesellschaften
 - wichtige Finanzdaten (z.B. Umsatz, Gewinn, Cash-Flow)
 - Eingehen von außergewöhnlichen Verbindlichkeiten
 - Gravierende Veränderungen in Kosten- und Preissituation
 - Änderungen der Gewinnprognosen, Veränderung der Unternehmensergebnisse

AT&S hat Insiderinformationen, die sie unmittelbar betreffen, nach Maßgabe des Art 17 MAR unverzüglich bekannt zu geben.

„Insidergeschäfte“

Vereinfacht dargestellt, liegt ein Insidergeschäft in Bezug auf Finanzinstrumente vor, wenn eine Person über Insiderinformationen verfügt und unter Nutzung derselben für eigene oder fremde Rechnung direkt oder indirekt Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, erwirbt oder veräußert. Für weitere Details siehe Punkt 6.1.

„Insiderliste“

ist die gemäß Art 18 MAR aufzustellende Liste mit Personen, die Zugang zu Insiderinformationen haben. Für weitere Details siehe Punkt 8.4.

„kapitalmarktrelevante Informationen“

sind Insiderinformationen (siehe sogleich unten) oder sonstige Informationen, die „vertraulich und kurssensibel“ sind.

Als „vertrauliche, kursensible Informationen“ gelten öffentlich nicht bekannte Informationen, die, wenn sie einem verständigen Investor verfügbar wären, der regelmäßig an diesem Markt und mit dem betreffenden Finanzinstrument handelt, von diesem als relevant bei der Entscheidung über die Bedingungen betrachtet würden, zu denen Geschäfte mit dem Finanzinstrument abgeschlossen werden sollten.

Keine „vertraulichen, kurssensiblen Informationen“ sind Informationen, bei denen ein verständiger Investor bei sorgfältiger Betrachtung und Erwägung aller Umstände ausschließen würde, dass sich diese Informationen in Zukunft zu Insiderinformationen entwickeln könnten bzw. für einen Insider-Sachverhalt relevant sein könnten.

„Marktmanipulationen“

Vereinfacht dargestellt, umfasst Marktmanipulation in Bezug auf Finanzinstrumente bestimmte Handlungen und/oder Verhaltensweisen (einschließlich des Abschlusses von Geschäften, der Erteilung von Handelsaufträgen, der Verbreitung von Informationen auf bestimmte Arten, der Übermittlung falscher oder irreführender Angaben oder der Bereitstellung falscher oder irreführender Ausgangsdaten), die unter anderem (i) falsche oder irreführende Signale hinsichtlich des Angebots, der Nachfrage oder des Preises eines Finanzinstruments geben oder bei welchen dies wahrscheinlich ist, (ii) ein anomales oder künstliches Kursniveau eines oder mehrerer Finanzinstrumente sichern oder durch die ein solches Kursniveau erzielt oder herbeigeführt wird (oder bei welchen dies wahrscheinlich ist), (iii) den Kurs eines oder mehrerer Finanzinstrumente beeinflussen oder hierzu geeignet sind, oder (iv) die Berechnung eines Referenzwerts manipulieren. Für weitere Details siehe Punkt 6.1.

„Personen aus Vertraulichkeitsbereichen“

sind Personen, die in einem Dienstverhältnis zur AT&S stehen und organisatorisch oder funktionell einem Vertraulichkeitsbereich zugeordnet sind, sowie Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats. Als Personen aus Vertraulichkeitsbereichen gelten weiters sonst für AT&S tätige natürliche Personen oder juristische Personen oder sonstige Gesellschaften und Vereinigungen, die regelmäßig oder anlassbezogen Zugang zu kapitalmarktrelevanten Informationen haben (z.B. Berater).

„Unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen“

Vereinfacht dargestellt, liegt eine unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen vor, wenn eine Person, die über Insiderinformationen verfügt, diese Informationen gegenüber einer anderen Person offenlegt, es sei denn, die Offenlegung geschieht im Zuge der normalen Ausübung einer Beschäftigung oder eines Berufs oder der normalen Erfüllung von Aufgaben. Für weitere Details siehe Punkt 6.1.

„Vertraulichkeitsbereiche“

hat die in Punkt 2.1 definierte Bedeutung.

„Vertraulichkeitsliste“

ist die Liste von Personen in Vertraulichkeitsbereichen. Für weitere Details siehe Punkt 8.4.

Auszug Börsegesetz ("BörseG")

Verwaltungsübertretungen des Missbrauchs einer Insiderinformation und der Marktmanipulation

§ 154. (1) Wer

1. gegen Art. 14 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verstößt, indem er ein Insidergeschäft gemäß Art. 8 Abs. 1 oder 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 tätigt,
2. gegen Art. 14 lit. b oder c der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verstößt, indem er gemäß Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 entgegen Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 eine Empfehlung zum Tätigen von Insidergeschäften abgibt oder Dritte dazu anstiftet oder gemäß Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 Insiderinformationen unrechtmäßig offenlegt, oder
3. durch Marktmanipulation gegen Art. 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verstößt, indem er entweder gemäß Art. 12 Abs. 1 lit. a oder b der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 Geschäfte tätigt oder Handelsaufträge erteilt, löscht oder ändert, oder entgegen Art. 12 Abs. 1 lit. c oder d der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 falsche oder irreführende Angaben macht oder falsche oder irreführende Ausgangsdaten bereitstellt oder Informationen verbreitet, die falsche oder irreführende Signale aussenden,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit Geldstrafe bis zu 5 Millionen Euro oder bis zu dem Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt, zu bestrafen.

(2) Im Falle der vorsätzlichen Begehung der in Abs. 1 Z 1 und 3 bezeichneten Tat ist der Versuch strafbar.

Andere Verwaltungsübertretungen

§ 155. (1) Wer

1. die organisatorischen Anforderungen oder Melde-, Unterrichts- oder Mitteilungsverpflichtungen zur Vorbeugung und Aufdeckung von Marktmissbrauch gemäß Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 nicht erfüllt oder gegen daran anknüpfende Verpflichtungen gemäß der aufgrund Art. 16 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erlassenen technischen Regulierungsstandards verstößt,
2. seine Verpflichtungen zur Veröffentlichung von Insiderinformationen gemäß Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 nicht erfüllt oder gegen daran anknüpfende Verpflichtungen gemäß der aufgrund Art. 17 Abs. 10 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erlassenen technischen Durchführungsstandards verstößt,
3. seine Verpflichtungen in Bezug auf Insiderlisten gemäß Art. 18 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 nicht erfüllt oder gegen daran anknüpfende Verpflichtungen gemäß der aufgrund Art. 18 Abs. 9 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erlassenen technischen Durchführungsstandards verstößt,
4. seine Verpflichtungen in Bezug auf Eigengeschäfte gemäß Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 nicht erfüllt oder gegen daran anknüpfende Verpflichtungen gemäß der aufgrund Art. 19 Abs. 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erlassenen technischen Durchführungsstandards verstößt,
5. entgegen Art. 20 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder der aufgrund Art. 20 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erlassenen technischen Durchführungsstandards Anlageempfehlungen oder andere Informationen, durch die eine Anlagestrategie empfohlen oder vorgeschlagen wird, erstellt oder verbreitet,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit einer Geldstrafe bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt oder hinsichtlich der Z 1 und 2 mit einer Geldstrafe bis zu 1 Million Euro oder hinsichtlich der Z 3 bis 5 mit einer Geldstrafe bis zu 500 000 Euro zu bestrafen.

[...]

Strafbarkeit juristischer Personen

§ 156. (1) Die FMA kann Geldstrafen gegen juristische Personen verhängen, wenn Personen, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt haben und eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person aufgrund

1. der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,

2. der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
3. einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person

innehaben, gegen die in den §§ 154 und 155 angeführten Verbote oder Verpflichtungen verstoßen haben.

(2) Juristische Personen können wegen der in Abs. 1 genannten Verstöße auch verantwortlich gemacht werden, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Abs. 1 genannte Person die Begehung dieser Verstöße durch eine für die juristische Person tätige Person ermöglicht hat.

(3) Die Geldstrafe gemäß Abs. 1 und 2 beträgt

1. im Falle von Verstößen gegen die in Art. 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 festgelegten Verbote oder Verpflichtungen bis zu 15 Millionen Euro oder 15 vH des jährlichen Gesamtnettoumsatzes gemäß Abs. 4 oder bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt,
2. im Falle von Verstößen gegen Art. 16 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 bis zu 2 500 000 Euro oder 2 vH des jährlichen Gesamtnettoumsatzes gemäß Abs. 4 oder bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt,
3. im Falle von Verstößen gegen Art. 18 bis 20 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 bis zu 1 Million Euro oder bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens einschließlich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich der Nutzen beziffern lässt.

(4) Der jährliche Gesamtnettoumsatz gemäß Abs. 3 ist bei Kreditinstituten der Gesamtbetrag aller in Z 1 bis 7 der Anlage 2, Teil 2, zu § 43 BWG angeführten Erträge abzüglich der dort angeführten Aufwendungen; handelt es sich bei dem Unternehmen um eine Tochtergesellschaft, ist auf den jährlichen Gesamtnettoumsatz abzustellen, der im vorangegangenen Geschäftsjahr im konsolidierten Abschluss der Muttergesellschaft an der Spitze der Gruppe ausgewiesen ist. Bei sonstigen juristischen Personen ist der jährliche Gesamtumsatz maßgeblich. Soweit die FMA die Grundlagen für den Gesamtumsatz nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

[...]

Andere verwaltungsrechtliche Maßnahmen

§ 157. (1) [...]

(2) Die FMA kann im Falle von Verstößen gemäß den §§ 154, 155 und 156 unbeschadet sonstiger Befugnisse nach anderen Verwaltungsvorschriften folgende verwaltungsrechtliche Maßnahmen ergreifen:

1. die Anordnung, wonach die für den Verstoß verantwortliche Person die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat;
2. die Anordnung, wonach infolge des Verstoßes erzielte Gewinne oder vermiedene Verluste für verfallen erklärt werden, sofern sich diese beziffern lassen;
3. eine öffentliche Warnung betreffend die für den Verstoß verantwortliche Person und die Art des Verstoßes;
4. den Entzug oder die Aussetzung der Zulassung eines Rechtsträgers gemäß § 26 WAG 2018, wenn andere Maßnahmen Verstöße gegen die §§ 154, 155 und 156 nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit verhindern können;
5. ein vorübergehendes Verbot für Personen, die in einem Rechtsträger gemäß § 26 WAG 2018 Führungsaufgaben wahrnehmen, oder für jedwede andere für den Verstoß verantwortliche natürliche Person, im Rechtsträger gemäß § 26 WAG 2018 Führungsaufgaben wahrzunehmen;
6. bei wiederholten Verstößen gegen Art. 14 oder 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ein dauerhaftes Verbot für Personen, die in einem Rechtsträger gemäß § 26 WAG 2018 Führungsaufgaben wahrnehmen, oder eine andere verantwortliche natürliche Person, im Rechtsträger gemäß § 26 WAG 2018 Führungsaufgaben wahrzunehmen;
7. ein vorübergehendes Verbot für Personen, die in einem Rechtsträger gemäß § 26 WAG 2018 Führungsaufgaben wahrnehmen, oder eine andere verantwortliche natürliche Person, Eigengeschäfte zu tätigen.

(3) Lässt sich der Umfang eines erzielten Gewinns oder vermiedenen Verlustes nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermitteln oder berechnen, so hat die FMA diesen zu schätzen. [...]

[...]

Veröffentlichung von Entscheidungen

§ 161. (1) Vorbehaltlich des Abs. 3 hat die FMA jede Entscheidung über die Verhängung einer verwaltungsrechtlichen Sanktion oder verwaltungsrechtlichen Maßnahme in Bezug auf einen Verstoß gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 auf ihrer offiziellen Internetseite unverzüglich nachdem die von der Entscheidung betroffene Person darüber informiert wurde, zu veröffentlichen. Dabei sind mindestens Art und Charakter des Verstoßes und die Identität der verantwortlichen Personen bekannt zu machen.

[...]

Gerichtlich strafbare Insider-Geschäfte und Offenlegungen

§ 163. (1) Wer als Insider (Abs. 4) über eine Insiderinformation (Art. 7 Abs. 1 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014) verfügt und unter Nutzung dieser Information für sich oder einen anderen

1. Finanzinstrumente, auf die sich die Information bezieht, oder solche auf Emissionszertifikaten beruhende Auktionsobjekte um mehr als 1 Million Euro erwirbt oder veräußert,
2. vor Erlangung der Insiderinformation erteilte Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von solchen Finanzinstrumenten oder solchen auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekten im Umfang von mehr als 1 Million Euro storniert oder ändert, oder
3. Gebote auf Emissionszertifikate oder andere darauf beruhende Auktionsobjekte, auf die sich die Information bezieht, um mehr als 1 Million Euro einreicht oder im Umfang von mehr als 1 Million Euro zurücknimmt oder ändert,

ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer als Insider über eine Insiderinformation verfügt und einem anderen empfiehlt,

1. Finanzinstrumente, auf die sich die Information bezieht, oder solche auf Emissionszertifikaten beruhende Auktionsobjekte zu erwerben oder zu veräußern,
2. Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von solchen Finanzinstrumenten oder solchen auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekten zu stornieren oder zu ändern oder
3. Gebote auf Emissionszertifikate oder andere darauf beruhende Auktionsobjekte, auf die sich die Information bezieht, einzureichen, zu ändern oder zurückzunehmen,

wenn es innerhalb der fünf auf das Bekanntwerden der Insiderinformation folgenden Handelstage bei den Finanzinstrumenten auf dem nach Liquiditätsaspekten wichtigsten Markt (Art. 4 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014) zu einer Kursveränderung von mindestens 35 vH und zu einem Gesamtumsatz von mindestens 10 Millionen Euro kommt. Die Beteiligung (§ 12 des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974) und der Versuch (§ 15 StGB) sind nicht strafbar.

(3) Wer als Insider über eine Insiderinformation verfügt und diese einem anderen unrechtmäßig offenlegt, ist, wenn die in Abs. 2 genannten Umstände eingetreten sind, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Der Versuch (§ 15 StGB) ist nicht strafbar.

(4) Insider ist, wer über Insiderinformationen verfügt, weil er

1. dem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Emittenten oder des Teilnehmers auf dem Markt für Emissionszertifikate angehört,
2. am Kapital des Emittenten oder des Teilnehmers auf dem Markt für Emissionszertifikate beteiligt ist,
3. aufgrund der Ausübung einer Arbeit oder eines Berufs oder der Erfüllung von Aufgaben Zugang zu den betreffenden Informationen hat oder
4. sich die Information durch die Begehung strafbarer Handlungen verschafft hat.

(5) Wer sonst wissentlich eine Insiderinformation oder von einem Insider eine Empfehlung erlangt hat und diese auf die in Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 genannte Weise nutzt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Wer jedoch bloß zur Nutzung einer Empfehlung beiträgt (§ 12 dritter Fall StGB), ist nicht strafbar.

(6) Wer wissentlich über eine Insiderinformation verfügt und einem Dritten empfiehlt,

1. Finanzinstrumente, auf die sich die Information bezieht, oder solche auf Emissionszertifikaten beruhende Auktionsobjekte zu erwerben oder zu veräußern,
2. Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von solchen Finanzinstrumenten zu stornieren oder zu ändern oder
3. Gebote auf Emissionszertifikate oder andere darauf beruhende Auktionsobjekte, auf die sich die Information bezieht, einzureichen, zu ändern oder zurückzunehmen,

ist, wenn die in Abs. 2 genannten Umstände eingetreten sind, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Die Beteiligung (§ 12 StGB) und der Versuch (§ 15 StGB) sind nicht strafbar.

(7) Wer wissentlich eine Insiderinformation oder von einem Insider eine Empfehlung erlangt hat und diese einem Dritten unrechtmäßig offenlegt, ist, wenn die in Abs. 2 genannten Umstände eingetreten sind, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Der Versuch (§ 15 StGB) ist nicht strafbar.

(8) Finanzinstrumente (Art. 4 Abs. 1 Z 15 der Richtlinie 2014/65/EU) im Sinne dieser Bestimmung sind solche, die

1. zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt gestellt wurde;
2. in einem multilateralen Handelssystem gehandelt werden, zum Handel in einem multilateralen Handelssystem zugelassen sind oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel in einem multilateralen Handelssystem gestellt wurde;
3. in einem organisierten Handelssystem gehandelt werden;
4. nicht unter Z 1 bis 3 fallen, deren Kurs oder Wert jedoch von dem Kurs oder Wert eines dieser Finanzinstrumente abhängt oder sich darauf auswirkt.

Gerichtlich strafbare Marktmanipulation

§ 164. (1) Wer unrechtmäßig um mehr als 1 Million Euro Geschäfte tätigt oder Handelsaufträge erteilt und dadurch

1. falsche oder irreführende Signale hinsichtlich des Angebots oder des Preises eines Finanzinstruments, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts oder der Nachfrage danach gibt oder
2. ein anormales oder künstliches Kursniveau eines Finanzinstruments, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts sichert,

ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung um mehr als 1 Million Euro Geschäfte tätigt oder Handelsaufträge erteilt, wenn diese geeignet sind, den Preis eines Finanzinstruments, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts zu beeinflussen.

(3) Finanzinstrumente (Art. 4 Abs. 1 Z 15 der Richtlinie 2014/65/EU) im Sinn dieser Bestimmung sind jene nach § 163 Abs. 8 sowie überdies solche, darunter Derivatekontrakte und derivative Finanzinstrumente für die Übertragung von Kreditrisiken, bei denen das Geschäft oder der Handelsauftrag eine Auswirkung auf den Kurs oder Wert eines Waren-Spot-Kontrakts hat, dessen Kurs oder Wert vom Kurs oder Wert dieser Finanzinstrumente abhängen.

(4) Waren-Spot-Kontrakte (Art. 3 Abs. 1 Z 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014) im Sinn dieser Bestimmung sind solche, die keine Energiegroßhandelsprodukte sind und bei denen das Geschäft oder der Handelsauftrag eine Auswirkung auf den Kurs oder den Wert eines Finanzinstruments nach § 163 Abs. 8 hat.

[...]

Auszug Marktmissbrauchsverordnung (MAR)

KAPITEL 2

INSIDERINFORMATIONEN, INSIDERGESCHÄFTE, UNRECHTMÄSSIGE OFFENLEGUNG VON INSIDERINFORMATIONEN UND MARKTMANIPULATION

Artikel 7

Insiderinformationen

1. Für die Zwecke dieser Verordnung umfasst der Begriff „Insiderinformationen“ folgende Arten von Informationen:
 - a) nicht öffentlich bekannte präzise Informationen, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen;
 - b) in Bezug auf Warenderivate nicht öffentlich bekannte präzise Informationen, die direkt oder indirekt ein oder mehrere Derivate dieser Art oder direkt damit verbundene Waren-Spot-Kontrakte betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Derivate oder damit verbundener Waren-Spot-Kontrakte erheblich zu beeinflussen, und bei denen es sich um solche Informationen handelt, die nach Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, Handelsregeln, Verträgen, Praktiken oder Regeln auf dem betreffenden Warenderivate- oder Spotmarkt offengelegt werden müssen bzw. deren Offenlegung nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann;
 - c) in Bezug auf Emissionszertifikate oder darauf beruhende Auktionsobjekte nicht öffentlich bekannte präzise Informationen, die direkt oder indirekt ein oder mehrere Finanzinstrumente dieser Art betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen;
 - d) für Personen, die mit der Ausführung von Aufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente beauftragt sind, bezeichnet der Begriff auch Informationen, die von einem Kunden mitgeteilt wurden und sich auf die noch nicht ausgeführten Aufträge des Kunden in Bezug auf Finanzinstrumente beziehen, die präzise sind, direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente, damit verbundener Waren-Spot-Kontrakte oder zugehöriger derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen.
2. Für die Zwecke des Absatzes 1 sind Informationen dann als präzise anzusehen, wenn damit eine Reihe von Umständen gemeint ist, die bereits gegeben sind oder bei denen man vernünftigerweise erwarten kann, dass sie in Zukunft gegeben sein werden, oder ein Ereignis, das bereits eingetreten ist oder von den vernünftigerweise erwarten kann, dass es in Zukunft eintreten wird, und diese Informationen darüber hinaus spezifisch genug sind, um einen Schluss auf die mögliche Auswirkung dieser Reihe von Umständen oder dieses Ereignisses auf die Kurse der Finanzinstrumente oder des damit verbundenen derivativen Finanzinstruments, der damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakte oder der auf den Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekte zuzulassen. So können im Fall eines zeitlich gestreckten Vorgangs, der einen bestimmten Umstand oder ein bestimmtes Ereignis herbeiführen soll oder hervorbringt, dieser betreffende zukünftige Umstand bzw. das betreffende zukünftige Ereignis und auch die Zwischenschritte in diesem Vorgang, die mit der Herbeiführung oder Hervorbringung dieses zukünftigen Umstandes oder Ereignisses verbunden sind, in dieser Hinsicht als präzise Information betrachtet werden.
3. Ein Zwischenschritt in einem gestreckten Vorgang wird als eine Insiderinformation betrachtet, falls er für sich genommen die Kriterien für Insiderinformationen gemäß diesem Artikel erfüllt.
4. Für die Zwecke des Absatzes 1 ist sind unter „Informationen, die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs von Finanzinstrumenten, derivativen Finanzinstrumenten, damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakten oder auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekten spürbar zu beeinflussen“ Informationen zu verstehen, die ein verständiger Anleger wahrscheinlich als Teil der Grundlage seiner Anlageentscheidungen nutzen würde.

Im Fall von Teilnehmern am Markt für Emissionszertifikate mit aggregierten Emissionen oder einer thermischen Nennleistung in Höhe oder unterhalb des gemäß Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 2 festgelegten Schwellenwerts wird von den Informationen über die physischen Aktivitäten dieser Teilneh-

mer angenommen, dass sie keine erheblichen Auswirkungen auf die Preise der Emissionszertifikate und der auf diesen beruhenden Auktionsobjekte oder auf damit verbundene Finanzinstrumente haben.

5. Die ESMA gibt Leitlinien für die Erstellung einer nicht erschöpfenden indikativen Liste von Informationen gemäß Absatz 1 Buchstabe b heraus, deren Offenlegung nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann oder die nach Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Unionsrechts oder des nationalen Rechts, Handelsregeln, Verträgen, Praktiken oder Regeln auf den in Absatz 1 Buchstabe b genannten betreffenden Warenderivate- oder Spotmärkten offengelegt werden müssen. Die ESMA trägt den Besonderheiten dieser Märkte gebührend Rechnung.

Artikel 8

Insidergeschäfte

1. Für die Zwecke dieser Verordnung liegt ein Insidergeschäft vor, wenn eine Person über Insiderinformationen verfügt und unter Nutzung derselben für eigene oder fremde Rechnung direkt oder indirekt Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, erwirbt oder veräußert. Die Nutzung von Insiderinformationen in Form der Stornierung oder Änderung eines Auftrags in Bezug auf ein Finanzinstrument, auf das sich die Informationen beziehen, gilt auch als Insidergeschäft, wenn der Auftrag vor Erlangen der Insiderinformationen erteilt wurde. In Bezug auf Versteigerungen von Emissionszertifikaten oder anderen darauf beruhenden Auktionsobjekten, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 gehalten werden, schließt die Nutzung von Insiderinformationen auch die Übermittlung, Änderung oder Zurücknahme eines Gebots durch eine Person für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten ein.
2. Für die Zwecke dieser Verordnung liegt eine Empfehlung zum Tätigen von Insidergeschäften oder die Verleitung Dritter hierzu vor, wenn eine Person über Insiderinformationen verfügt und
 - a) auf der Grundlage dieser Informationen Dritten empfiehlt, Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, zu erwerben oder zu veräußern, oder sie dazu verleitet, einen solchen Erwerb oder eine solche Veräußerung vorzunehmen, oder
 - b) auf der Grundlage dieser Informationen Dritten empfiehlt, einen Auftrag, der ein Finanzinstrument betrifft, auf das sich die Informationen beziehen, zu stornieren oder zu ändern, oder sie dazu verleitet, eine solche Stornierung oder Änderung vorzunehmen.
3. Die Nutzung von Empfehlungen oder Verleitungen gemäß Absatz 2 erfüllt den Tatbestand des Insidergeschäfts im Sinne dieses Artikels, wenn die Person, die die Empfehlung nutzt oder der Verleitung folgt, weiß oder wissen sollte, dass diese auf Insiderinformationen beruht.
4. Dieser Artikel gilt für jede Person, die über Insiderinformationen verfügt, weil sie
 - a) dem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Emittenten oder des Teilnehmers am Markt für Emissionszertifikate angehört;
 - b) am Kapital des Emittenten oder des Teilnehmers am Markt für Emissionszertifikate beteiligt ist;
 - c) aufgrund der Ausübung einer Arbeit oder eines Berufs oder der Erfüllung von Aufgaben Zugang zu den betreffenden Informationen hat oder
 - d) an kriminellen Handlungen beteiligt ist.Dieser Artikel gilt auch für jede Person, die Insiderinformationen unter anderen Umständen als nach Unterabsatz 1 besitzt und weiß oder wissen müsste, dass es sich dabei um Insiderinformationen handelt.
5. Handelt es sich bei der in diesem Artikel genannten Person um eine juristische Person, so gilt dieser Artikel nach Maßgabe des nationalen Rechts auch für die natürlichen Personen, die an dem Beschluss, den Erwerb, die Veräußerung, die Stornierung oder Änderung eines Auftrags für Rechnung der betreffenden juristischen Person zu tätigen, beteiligt sind oder diesen beeinflussen.

Artikel 9

Legitime Handlungen

1. Für die Zwecke der Artikel 8 und 14 wird aufgrund der bloßen Tatsache, dass eine juristische Person im Besitz von Insiderinformationen ist oder war, nicht angenommen, dass sie diese Informationen genutzt und daher auf der Grundlage eines Erwerbs oder einer Veräußerung Insidergeschäfte getätigt hat, wenn diese juristische Person

- a) zuvor angemessene und wirksame interne Regelungen und Verfahren eingeführt, umgesetzt und aufrechterhalten hat, durch die wirksam sichergestellt wird, dass weder die natürliche Person, die in ihrem Auftrag den Beschluss gefasst hat, Finanzinstrumente zu erwerben oder zu veräußern, auf die sich die Informationen beziehen, noch irgendeine andere natürliche Person, die diesen Beschluss in irgendeiner Weise beeinflusst haben könnte, im Besitz der Insiderinformationen gewesen ist, und
 - b) die natürliche Person, die im Auftrag der juristischen Person Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, erworben oder veräußert hat, nicht auffordert, ihr keine Empfehlungen gegeben, sie nicht angestiftet oder anderweitig beeinflusst hat.
2. Für die Zwecke der Artikel 8 und 14 wird aufgrund der bloßen Tatsache, dass eine Person im Besitz von Insiderinformationen ist, nicht angenommen, dass sie diese Informationen genutzt und daher auf der Grundlage eines Erwerbs oder einer Veräußerung Insidergeschäfte getätigt hat, wenn diese Person
- a) ein Market-Maker für die Finanzinstrumente ist, auf die sich diese Informationen beziehen, oder eine Person, die als Gegenpartei für die Finanzinstrumente zugelassen ist, auf die sich diese Informationen beziehen, und wenn der Erwerb oder die Veräußerung von Finanzinstrumenten, auf die sich diese Informationen beziehen, rechtmäßig im Zuge der normalen Ausübung ihrer Funktion als Market-Maker oder Gegenpartei für das betreffende Finanzinstrument erfolgt, oder
 - b) wenn diese Person zur Ausführung von Aufträgen für Dritte zugelassen ist und der Erwerb oder die Veräußerung von Finanzinstrumenten, auf die sich der Auftrag bezieht, dazu dient, einen solchen Auftrag rechtmäßig im Zuge der normalen Ausübung der Beschäftigung des Berufs oder der Aufgaben dieser Person auszuführen.
3. Für die Zwecke der Artikel 8 und 14 wird aufgrund der bloßen Tatsache, dass eine Person im Besitz von Insiderinformationen ist, nicht angenommen, dass sie diese Informationen genutzt und daher auf der Grundlage eines Erwerbs oder einer Veräußerung Insidergeschäfte getätigt hat, wenn diese Person ein Geschäft zum Erwerb oder zur Veräußerung von Finanzinstrumenten tätigt, das, in gutem Glauben und nicht zur Umgehung des Verbots von Insidergeschäften, durchgeführt wird, um einer fällig gewordenen Verpflichtung nachzukommen, und wenn
- a) die betreffende Verpflichtung auf der Erteilung eines Auftrags oder dem Abschluss einer Vereinbarung aus der Zeit vor dem Erhalt der Insiderinformationen beruht oder
 - b) das Geschäft der Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder Regulierungsaufgabe dient, die vor dem Erhalt der Insiderinformationen entstanden ist.
4. Für die Zwecke des Artikels 8 und 14 wird aufgrund der bloßen Tatsache, dass eine Person Insiderinformationen besitzt, nicht angenommen, dass sie diese Informationen genutzt und daher Insidergeschäfte getätigt hat, wenn sie diese Insiderinformation im Zuge der Übernahme eines Unternehmens oder eines Unternehmenszusammenschlusses auf der Grundlage eines öffentlichen Angebots erworben hat und diese Insiderinformationen ausschließlich nutzt, um den Unternehmenszusammenschluss oder die Übernahme auf der Grundlage eines öffentlichen Angebots weiterzuführen, unter der Voraussetzung, dass zum Zeitpunkt der Genehmigung des Unternehmenszusammenschlusses oder der Annahme des Angebotes durch die Anteilseigner des betreffenden Unternehmens sämtliche Insiderinformationen öffentlich gemacht worden sind oder auf andere Weise ihren Charakter als Insiderinformationen verloren haben.
- Dieser Absatz gilt nicht für den Beteiligungsaufbau.
5. Für die Zwecke der Artikel 8 und 14 stellt die bloße Tatsache, dass eine Person ihr Wissen darüber, dass sie beschlossen hat, Finanzinstrumente zu erwerben oder zu veräußern, beim Erwerb oder der Veräußerung dieser Finanzinstrumente nutzt, an sich noch keine Nutzung von Insiderinformationen dar.
6. Unbeschadet der Absätze 1 bis 5 des vorliegenden Artikels kann es als Verstoß gegen das Verbot von Insidergeschäften gemäß Artikel 14 betrachtet werden, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass sich hinter den betreffenden Handelsaufträgen, Geschäften oder Handlungen ein rechtswidriger Grund verbirgt.

Artikel 10

Unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen

1. Für die Zwecke dieser Verordnung liegt eine unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen vor, wenn eine Person, die über Insiderinformationen verfügt und diese Informationen gegenüber einer anderen Person offenlegt, es sei denn, die Offenlegung geschieht im Zuge der normalen Ausübung einer Beschäftigung oder eines Berufs oder der normalen Erfüllung von Aufgaben.

Dieser Absatz gilt für alle natürlichen oder juristischen Personen in den Situationen oder unter den Umständen gemäß Artikel 8 Absatz 4.

2. Für die Zwecke dieser Verordnung gilt die Weitergabe von Empfehlungen oder das Verleiten anderer, nachdem man selbst verleitet wurde, gemäß Artikel 8 Absatz 2 als unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen gemäß diesem Artikel, wenn die Person, die die Empfehlung weitergibt oder andere verleitet, nachdem sie selbst verleitet wurde, weiß oder wissen sollte, dass die Empfehlung bzw. Verleitung auf Insiderinformationen beruht.

[...]

Artikel 12

Marktmanipulation

1. Für die Zwecke dieser Verordnung umfasst der Begriff „Marktmanipulation“ folgende Handlungen:
 - a) Abschluss eines Geschäfts, Erteilung eines Handelsauftrags sowie jede andere Handlung,
 - (i) der bzw die falsche oder irreführende Signale hinsichtlich des Angebots, der Nachfrage oder des Preises eines Finanzinstruments, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts gibt oder bei der dies wahrscheinlich ist, oder
 - (ii) durch das bzw die ein anormales oder künstliches Kursniveau eines oder mehrerer Finanzinstrumente, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts erzielt wird oder bei dem/der dies wahrscheinlich ist;
es sei denn, die Person, die ein Geschäft abschließt, einen Handelsauftrag erteilt oder eine andere Handlung vornimmt, weist nach, dass das Geschäft, der Auftrag oder die Handlung legitime Gründe hat und im Einklang mit der zulässigen Marktpraxis gemäß Artikel 13 steht.
 - b) Abschluss eines Geschäfts, Erteilung eines Handelsauftrags und jegliche sonstige Tätigkeit oder Handlung, die unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung den Kurs eines oder mehrerer Finanzinstrumente, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts beeinflusst oder hierzu geeignet ist;
 - c) Verbreitung von Informationen über die Medien einschließlich des Internets oder auf anderem Wege, die falsche oder irreführende Signale hinsichtlich des Angebots oder des Kurses eines Finanzinstruments, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts oder der Nachfrage danach geben oder bei denen dies wahrscheinlich ist oder ein anormales oder künstliches Kursniveau eines oder mehrerer Finanzinstrumente, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts herbeiführen oder bei denen dies wahrscheinlich ist, einschließlich der Verbreitung von Gerüchten, wenn die Person, die diese Informationen verbreitet hat, wusste oder hätte wissen müssen, dass sie falsch oder irreführend waren;
 - d) Übermittlung falscher oder irreführender Angaben oder Bereitstellung falscher oder irreführender Ausgangsdaten bezüglich eines Referenzwerts, wenn die Person, die die Informationen übermittelt oder die Ausgangsdaten bereitgestellt hat, wusste oder hätte wissen müssen, dass sie falsch oder irreführend waren, oder sonstige Handlungen, durch die die Berechnung eines Referenzwerts manipuliert wird.
2. Als Marktmanipulation gelten unter anderem die folgenden Handlungen:
 - a) Sicherung einer marktbeherrschenden Stellung in Bezug auf das Angebot eines Finanzinstruments, damit verbundener Waren-Spot-Kontrakte oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts oder die Nachfrage danach durch eine Person oder mehrere in Absprache handelnde Personen mit der tatsächlichen oder wahrscheinlichen Folge einer unmittelbaren oder mittelbaren Festsetzung des Kaufs- oder Verkaufspreises oder anderen unlauteren Handelsbedingungen führt oder hierzu geeignet ist;

- b) Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten bei Handelsbeginn oder bei Handelsschluss an einem Handelsplatz mit der tatsächlichen oder wahrscheinlichen Folge, dass Anleger, die aufgrund der angezeigten Kurse, einschließlich der Eröffnung- und Schlusskurse, tätig werden, irreführt werden;
 - c) die Erteilung von Kauf- oder Verkaufsaufträgen an einen Handelsplatz, einschließlich deren Stornierung oder Änderung, mittels aller zur Verfügung stehenden Handelsmethoden, auch in elektronischer Form, beispielsweise durch algorithmische und Hochfrequenzhandelsstrategien, die eine der in Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Auswirkungen hat, indem sie
 - (i) das Funktionieren des Handelssystems des Handelsplatzes tatsächlich oder wahrscheinlich stört oder verzögert,
 - (ii) Dritten die Ermittlung echter Kauf- oder Verkaufsaufträge im Handelssystem des Handelsplatzes tatsächlich oder wahrscheinlich erschwert, auch durch das Einstellen von Kauf- oder Verkaufsaufträgen, die zur Überfrachtung oder Beeinträchtigung des Orderbuchs führen, oder
 - (iii) tatsächlich oder wahrscheinlich ein falsches oder irreführendes Signal hinsichtlich des Angebots eines Finanzinstruments oder der Nachfrage danach oder seines Preises setzt, insbesondere durch das Einstellen von Kauf- oder Verkaufsaufträgen zur Auslösung oder Verstärkung eines Trends;
 - d) Ausnutzung eines gelegentlichen oder regelmäßigen Zugangs zu den traditionellen oder elektronischen Medien durch Abgabe einer Stellungnahme zu einem Finanzinstrument, einem damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakt oder einem auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekt (oder indirekt zu dessen Emittenten), wobei zuvor Positionen bei diesem Finanzinstrument, einem damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakt oder einem auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekt eingegangen wurden und anschließend Nutzen aus den Auswirkungen der Stellungnahme auf den Kurs dieses Finanzinstruments, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts gezogen wird, ohne dass der Öffentlichkeit gleichzeitig dieser Interessenkonflikt ordnungsgemäß und wirksam mitgeteilt wird;
 - e) Kauf oder Verkauf von Emissionszertifikaten oder deren Derivaten auf dem Sekundärmarkt vor der Versteigerung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 mit der Folge, dass der Auktionsclearingpreis für die Auktionsobjekte auf anormaler oder künstlicher Höhe festgesetzt wird oder dass Bieter, die auf den Versteigerungen bieten, irreführt werden.
3. Für die Anwendung von Absatz 1 Buchstaben a und b und unbeschadet der in Absatz 2 aufgeführten Formen von Handlungen enthält Anhang I eine nicht erschöpfende Aufzählung von Indikatoren in Bezug auf die Vorspiegelung falscher Tatsachen oder sonstige Kunstgriffe oder Formen der Täuschung und eine nicht erschöpfende Aufzählung von Indikatoren in Bezug auf falsche oder irreführende Signale und die Sicherung des Herbeiführung bestimmter Kurse.
4. Handelt es sich bei der in diesem Artikel genannten Person um eine juristische Person, so gilt dieser Artikel nach Maßgabe des nationalen Rechts auch für die natürlichen Personen, die an dem Beschluss, Tätigkeiten für Rechnung der betreffenden juristischen Person auszuführen, beteiligt sind.
5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 35 zur Präzisierung der in Anhang I festgelegten Indikatoren delegierte Rechtsakte zu erlassen, um deren Elemente zu klären und den technischen Entwicklungen auf den Finanzmärkten Rechnung zu tragen.

[...]

Artikel 14

Verbot von Insidergeschäften und unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen

Folgende Handlungen sind verboten:

- a) das Tätigen von Insidergeschäften und der Versuch hierzu,
- b) Dritten zu empfehlen, Insidergeschäfte zu tätigen, oder Dritte zu verleiten, Insidergeschäfte zu tätigen, oder
- c) die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen.

Artikel 15

Verbot der Marktmanipulation

Marktmanipulation und der Versuch hierzu sind verboten.

Artikel 16

Vorbeugung und Aufdeckung von Marktmissbrauch

1. Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, haben gemäß Artikel 31 und 54 der Richtlinie 2014/65/EU wirksame Regelungen, Systeme und Verfahren zur Vorbeugung und Aufdeckung von Insidergeschäften, Marktmanipulation, versuchten Insidergeschäften und versuchter Marktmanipulation zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

Eine in Unterabsatz 1 genannte Personen meldet Aufträge und Geschäfte, einschließlich deren Stornierung oder Änderung, die Insidergeschäfte, Marktmanipulationen oder versuchte Insidergeschäfte oder versuchte Marktmanipulationen sein könnten, unverzüglich der zuständigen Behörde des Handelsplatzes.

2. Wer beruflich Geschäfte vermittelt oder ausführt, muss wirksame Regelungen, Systeme und Verfahren zur Aufdeckung und Meldung von verdächtigen Aufträgen und Geschäften schaffen und aufrechterhalten. Wann immer die betreffende Person den begründeten Verdacht hat, dass ein Auftrag oder ein Geschäft in Bezug auf ein Finanzinstrument — wobei es unerheblich ist, ob dieser bzw. dieses auf einem Handelsplatz oder anderweitig erteilt oder ausgeführt wurde — Insiderhandel oder Marktmanipulation oder den Versuch hierzu darstellt, so unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Behörde nach Absatz 3.
3. Unbeschadet des Artikels 22 gelten für die Meldungen von Personen, die beruflich Geschäfte vermitteln oder ausführen, die Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie registriert sind oder in dem sie ihre Hauptniederlassung haben oder, bei Zweigniederlassungen, die Vorschriften des Mitgliedstaats ihrer Zweigniederlassung. Die Meldung erfolgt bei der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats.
4. Die zuständigen Behörden nach Absatz 3, denen verdächtige Aufträge und Geschäfte gemeldet werden, teilen dies unverzüglich den für die betreffenden Handelsplätze zuständigen Behörden mit.
5. Um eine durchgehende Harmonisierung dieses Artikels zu gewährleisten, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um Folgendes festzulegen:
 - a) angemessene Regelungen, Systeme und Verfahren für die Einhaltung der Vorschriften in den Absätzen 1 und 2 durch Personen und
 - b) die von Personen zur Einhaltung der Vorschriften in den Absätzen 1 und 2 zu nutzenden Mitteilungsmuster.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 3. Juli 2016 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Artikel 17

Veröffentlichung von Insiderinformationen

1. Ein Emittent gibt der Öffentlichkeit Insiderinformationen, die unmittelbar diesen Emittenten betreffen, unverzüglich bekannt.

[...]

8. Legt ein Emittent oder ein Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate oder eine in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung handelnde Person im Zuge der normalen Ausübung ihrer Arbeit oder ihres Berufs oder der normalen Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 10 Absatz 1 Insiderinformationen gegenüber einem Dritten offen, so veröffentlicht er diese Informationen vollständig und wirksam, und zwar zeitgleich bei absichtlicher Offenlegung und unverzüglich im Fall einer nicht absichtlichen Offenlegung. Dieser Absatz gilt nicht, wenn die die Informationen erhaltende Person zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, unabhängig davon, ob sich diese Verpflichtung aus Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, einer Satzung oder einem Vertrag ergibt.

[...]

Artikel 18

Insiderlisten

1. Emittenten oder alle in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung handelnden Personen sind verpflichtet,
 - a) eine Liste aller Personen aufzustellen, die Zugang zu Insiderinformationen haben, wenn diese Personen für sie auf Grundlage eines Arbeitsvertrags oder anderweitig Aufgaben wahrnehmen, durch die diese Zugang zu Insiderinformationen haben, wie Berater, Buchhalter oder Ratingagenturen (im Folgenden „Insiderliste“),
 - b) die Insiderliste im Einklang mit Absatz 4 rasch zu aktualisieren sowie
 - c) der zuständigen Behörde die Insiderliste auf deren Ersuchen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
2. Emittenten oder alle in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung handelnden Personen treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um dafür zu sorgen, dass alle auf der Insiderliste erfassten Personen die aus den Rechts- und Verwaltungsvorschriften erwachsenden Pflichten schriftlich anerkennen und sich der Sanktionen bewusst sind, die bei Insidergeschäften, unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen Anwendung finden.

Übernimmt eine andere Person im Auftrag oder für die Rechnung des Emittenten die Erstellung und Aktualisierung der Insiderliste, so ist der Emittent auch weiterhin voll verantwortlich dafür, dass die Verpflichtungen dieses Artikels eingehalten werden. Der Emittent behält das Recht, die Insiderliste einzusehen.
3. Die Insiderliste umfasst mindestens
 - a) die Identität aller Personen, die Zugang zu Insiderinformationen haben,
 - b) den Grund der Aufnahme in die Insiderliste,
 - c) das Datum, an dem diese Person Zugang zu Insiderinformationen erlangt hat sowie die entsprechende Uhrzeit und
 - d) das Datum der Erstellung der Insiderliste.
4. Emittenten oder jede in ihrem Namen bzw. für ihre Rechnung handelnde Person aktualisiert die Insiderliste unter Nennung des Datums der Aktualisierung unverzüglich, wenn
 - a) sich der Grund für die Erfassung bereits erfasster Personen auf der Insiderliste ändert,
 - b) eine neue Person Zugang zu Insiderinformationen erlangt hat und daher in die Insiderliste aufgenommen werden muss und
 - c) eine Person keinen Zugang zu Insiderinformationen mehr hat.

Bei jeder Aktualisierung sind Datum und Uhrzeit der Änderung anzugeben, durch die die Aktualisierung erforderlich wurde.
5. Emittenten oder jede in ihrem Namen bzw. für ihre Rechnung handelnde Person bewahrt die Insiderliste für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Erstellung oder Aktualisierung auf.
6. Emittenten, deren Finanzinstrumente zum Handel an KMU-Wachstumsmärkten zugelassen sind, sind von der Pflicht zur Erstellung einer Insiderliste befreit, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Der Emittent ergreift alle erforderlichen Vorkehrungen, damit alle Personen, die Zugang zu Insiderinformationen haben, die aus den Rechts- und Verwaltungsvorschriften erwachsenden Pflichten anerkennen und sich der Sanktionen bewusst sind, die bei Insidergeschäften und unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen und Marktmanipulation zur Anwendung kommen, und
 - b) der Emittent ist in der Lage, der zuständigen Behörde auf Anfrage die in diesem Artikel genannte Insiderliste bereitzustellen.
7. Dieser Artikel gilt für Emittenten, die für ihre Finanzinstrumente eine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat beantragt oder genehmigt haben, bzw. im Falle eines Instruments, das nur auf einem multilateralen oder organisierten Handelssystem gehandelt wird, eine Zulassung zum Handel auf einem multilateralen oder organisierten Handelssystem in einem Mitgliedstaat erhalten haben oder für ihre Finanzinstrumente eine Zulassung zum Handel auf einem multilateralen Handelssystem in einem Mitgliedstaat beantragt haben.
8. Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für

- a) Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate, betreffend Insiderinformationen in Bezug auf Emissionszertifikate im Rahmen von physischen Aktivitäten dieses Teilnehmers am Markt für Emissionszertifikate;
 - b) alle Versteigerungsplattformen, Versteigerer und die Auktionsaufsicht bezüglich Versteigerungen von Emissionszertifikaten und anderen darauf beruhenden Auktionsobjekten, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 abgehalten werden.
9. Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels sicherzustellen, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards zur Festlegung des genauen Formats der Insiderlisten und des Formats für deren Aktualisierungen gemäß diesem Artikel aus.
- Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum 3. Juli 2016 vor.
- Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Artikel 19

Eigengeschäfte von Führungskräften

1. Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen melden dem Emittenten oder dem Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate und der in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten zuständigen Behörde
 - a) in Bezug auf Emittenten jedes Eigengeschäft mit Anteilen oder Schuldtiteln dieses Emittenten oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten;
 - b) in Bezug auf Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate jedes Eigengeschäft mit Emissionszertifikaten, darauf beruhenden Auktionsobjekten oder deren damit verbundenen Derivaten.Diese Meldungen sind unverzüglich und spätestens drei Geschäftstage nach dem Datum des Geschäftsvorzunehmen.

Unterabsatz 1 gilt ab dem Zeitpunkt, an dem der sich aus den Geschäften ergebende Gesamtbetrag den in Absatz 8 beziehungsweise 9 genannten Schwellenwert innerhalb eines Kalenderjahrs erreicht hat.

 - 1a. Die in Absatz 1 genannte Meldepflicht gilt nicht für Geschäfte mit Finanzinstrumenten in Verbindung mit in jenem Absatz genannten Anteilen oder Schuldtiteln des Emittenten, wenn zum Zeitpunkt des Geschäfts eine der folgenden Voraussetzung vorliegt:
 - a) Das Finanzinstrument ist ein Anteil oder eine Aktie an einem Organismus für gemeinsame Anlagen, bei dem die Risikoposition gegenüber den Anteilen oder Schuldtiteln des Emittenten 20 % der von dem Organismus für gemeinsame Anlagen gehaltenen Vermögenswerte nicht übersteigt.
 - b) Das Finanzinstrument stellt eine Risikoposition gegenüber einem Portfolio von Vermögenswerten dar, bei dem die Risikoposition gegenüber den Anteilen oder Schuldtiteln des Emittenten 20 % der Vermögenswerte des Portfolios nicht übersteigt;
 - c) Das Finanzinstrument ist ein Anteil oder eine Aktie an einem Organismus für gemeinsame Anlagen oder stellt eine Risikoposition gegenüber einem Portfolio von Vermögenswerten dar, und die Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, oder eine zu ihr in enger Beziehung stehende Person kennt und konnte die Anlagezusammensetzung oder die Risikoposition eines solchen Organismus für gemeinsame Anlagen bzw. eines solchen Portfolios von Vermögenswerten gegenüber den Anteilen oder Schuldtiteln des Emittenten nicht kennen, und darüber hinaus besteht für diese Person kein Grund zu der Annahme, dass die Anteile oder Schuldtitel des Emittenten die in Buchstabe a oder Buchstabe b genannten Schwellenwerte überschreiten.Sind Informationen über die Anlagezusammensetzung des Organismus für gemeinsame Anlagen oder die Risikoposition gegenüber dem Portfolio von Vermögenswerten verfügbar, unternimmt die Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, oder eine zu ihr in enger Beziehung stehende Person alle zumutbaren Anstrengungen, um diese Informationen zu erhalten.
 2. Zum Zweck von Absatz 1 und unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, über die in diesem Artikel genannten hinausgehende Meldepflichten festzulegen, müssen alle Eigengeschäfte von in Absatz 1 genannten Personen zuständigen Behörden von diesen Personen gemeldet werden.

Für diese Meldungen gelten für die in Absatz 1 genannten Personen die Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Emittent oder Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate registriert ist. Die Meldungen sind innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Datum des Geschäfts bei der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats vorzunehmen. Ist der Emittent nicht in einem Mitgliedstaat registriert, erfolgt diese Meldung bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats im Einklang mit Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i der Richtlinie 2004/109/EG, oder, wenn eine solche Behörde nicht besteht, der zuständigen Behörde des Handelsplatzes.

3. Der Emittent oder Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate stellt sicher, dass die Informationen, die im Einklang mit Absatz 1 gemeldet werden, unverzüglich und spätestens drei Geschäftstage nach dem Geschäft so veröffentlicht werden, dass diese Informationen schnell und nichtdiskriminierend im Einklang mit den in Artikel 17 Absatz 10 Buchstabe a genannten Standards zugänglich sind.

Der Emittent oder Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate greift auf Medien zurück, bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie die Informationen tatsächlich an die Öffentlichkeit in der gesamten Union weiterleiten, und gegebenenfalls ist das in Artikel 21 der Richtlinie 2004/109/EG amtlich bestellte System zu nutzen.

Das nationale Recht kann abweichend davon auch bestimmen, dass eine zuständige Behörde die Informationen selbst veröffentlichen kann.

4. Dieser Artikel gilt für Emittenten die
- für ihre Finanzinstrumente eine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt oder genehmigt haben, bzw.
 - im Falle von Instrumenten, die nur auf einem multilateralen oder organisierten Handelssystem gehandelt werden, für Emittenten, die eine Zulassung zum Handel auf einem multilateralen oder organisierten Handelssystem erhalten haben oder die für ihre Finanzinstrumente eine Zulassung zum Handel auf einem multilateralen Handelssystem beantragt haben.

5. Die Emittenten und Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate setzen die Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, von ihren Verpflichtungen im Rahmen dieses Artikels schriftlich in Kenntnis. Die Emittenten und Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate erstellen eine Liste der Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie der Personen, die zu diesen in enger Beziehung stehen.

Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, setzen die zu ihnen in enger Beziehung stehenden Personen schriftlich von deren Verpflichtungen im Rahmen dieses Artikels in Kenntnis und bewahren eine Kopie dieses Dokuments auf.

6. Die Meldung von Geschäften nach Absatz 1 muss folgende Angaben enthalten:
- Name der Person;
 - Grund der Meldung;
 - Bezeichnung des betreffenden Emittenten oder Teilnehmers am Markt für Emissionszertifikate;
 - Beschreibung und Kennung des Finanzinstruments;
 - Art des Geschäfts bzw. der Geschäfte (d. h. Erwerb oder Veräußerung), einschließlich der Angabe, ob ein Zusammenhang mit der Teilnahme an Belegschaftsaktienprogrammen oder mit den konkreten Beispielen gemäß Absatz 7 besteht;
 - Datum und Ort des Geschäfts bzw. der Geschäfte und
 - Kurs und Volumen des Geschäfts bzw. der Geschäfte. Bei einer Verpfändung, deren Konditionen eine Wertänderung bedingen, sollten dieser Umstand und der Wert zum Zeitpunkt der Verpfändung offengelegt werden.

7. Zu den für die Zwecke von Absatz 1 zu meldenden Geschäften gehören auch:
- das Verpfänden oder Verleihen von Finanzinstrumenten durch oder im Auftrag einer der in Absatz 1 genannten Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, oder einer mit dieser enge verbundenen Person;
 - von Personen, die beruflich Geschäfte vermitteln oder ausführen, oder einer anderen Person im Auftrag einer der in Absatz 1 genannten Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen oder mit zu solchen Personen enger verbunden ist, unternommene Geschäfte, auch wenn dabei ein Ermessen ausgeübt wird;
 - Geschäfte im Sinne der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, die im Rahmen einer Lebensversicherung getätigt werden, wenn

- i) der Versicherungsnehmer eine in Absatz 1 genannte Person ist, die Führungsaufgaben wahrnimmt, oder eine Person, die mit einer solchen Person eng verbunden ist,
- ii) der Versicherungsnehmer das Investitionsrisiko trägt und
- iii) der Versicherungsnehmer über die Befugnis oder das Ermessen verfügt, Investitionsentscheidungen in Bezug auf spezifische Instrumente im Rahmen dieser Lebensversicherung zu treffen oder Geschäfte in Bezug auf spezifische Instrumente für diese Lebensversicherung auszuführen.

Für die Zwecke von Buchstabe a muss eine Verpfändung von Wertpapieren oder eine ähnliche Sicherung von Finanzinstrumenten im Zusammenhang mit der Hinterlegung der Finanzinstrumente in ein Depotkonto nicht gemeldet werden, sofern und solange eine derartige Verpfändung oder andere Sicherung nicht dazu dient, eine spezifische Kreditfazilität zu sichern

Für die Zwecke von Buchstabe b brauchen Geschäfte, die in Anteilen oder Schuldtiteln eines Emittenten bzw. Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten von Führungskräften eines Organismus für gemeinsame Anlagen ausgeführt wurden, bei denen die Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, oder eine zu ihr in enger Beziehung stehende Person investiert hat, nicht gemeldet zu werden, wenn die Führungskraft des Organismus für gemeinsame Anlagen bei ihren Transaktionen über vollen Ermessensspielraum verfügt, was ausschließt, dass die Führungskraft von Anlegern in diesem Organismus für gemeinsame Anlagen irgendwelche direkten oder indirekten Anweisungen oder Empfehlungen bezüglich der Zusammensetzung des Portfolios erhält.

Sofern der Versicherungsnehmer eines Versicherungsvertrags gemäß diesem Absatz verpflichtet ist, Geschäfte zu melden, obliegt dem Versicherungsunternehmen keine Verpflichtung, eine Meldung vorzunehmen.

- 8. Absatz 1 gilt für Geschäfte, die getätigt werden, nachdem innerhalb eines Kalenderjahrs ein Gesamtvolumen von 5 000 EUR erreicht worden ist. Der Schwellenwert von 5 000 EUR errechnet sich aus der Addition aller in Absatz 1 genannten Geschäfte ohne Netting.
- 9. Eine zuständige Behörde kann beschließen, den in Absatz 8 genannten Schwellenwert auf 20 000 EUR anzuheben, und sie setzt die ESMA von ihrer Entscheidung, einen höheren Schwellenwert anzunehmen, und der Begründung für ihre Entscheidung unter besonderer Bezugnahme auf die Marktbedingungen in Kenntnis, bevor sie diesen Schwellenwert anwendet. Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Website die Liste der Schwellenwerte, die gemäß diesem Artikel anwendbar sind, sowie die von den zuständigen Behörden vorgelegten Begründungen für diese Schwellenwerte.
- 10. Dieser Artikel gilt auch für Geschäfte von Personen, die, die bei Versteigerungsplattformen, Versteigern und der Auktionsaufsicht, die an Auktionen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 beteiligt sind, Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie für Personen, die zu solchen Personen in enger Beziehung stehen, soweit ihre Geschäfte Emissionszertifikate, deren Derivative und darauf beruhende Auktionsprodukte umfassen. Diese Personen teilen ihre Geschäfte je nach Einschlägigkeit den Versteigerungsplattformen, den Versteigern und der Auktionsaufsicht mit, sowie der zuständigen Behörde, bei welcher die Versteigerungsplattform, der Versteigerer und die Auktionsaufsicht gegebenenfalls registriert sind. Die entsprechend übermittelte Information wird von der Versteigerungsplattform, den Versteigern, der Auktionsaufsicht oder der zuständigen Behörde gemäß Absatz 3 veröffentlicht.
- 11. Unbeschadet der Artikel 14 und 15 darf eine Person, die bei einem Emittenten Führungsaufgaben wahrnimmt, weder direkt noch indirekt Eigengeschäfte oder Geschäfte für Dritte im Zusammenhang mit den Anteilen oder Schuldtiteln des Emittenten oder mit Derivaten oder anderen mit diesen in Zusammenhang stehenden Finanzinstrumenten während eines geschlossenen Zeitraums von 30 Kalendertagen vor Ankündigung eines Zwischenberichts oder eines Jahresabschlussberichts tätigen, zu deren Veröffentlichung der Emittent verpflichtet ist:
 - a) gemäß den Vorschriften des Handelsplatzes, auf dem die Anteile des Emittenten zum Handel zugelassen sind, oder
 - b) gemäß nationalem Recht.
- 12. Unbeschadet der Artikel 14 und 15 darf ein Emittent einer Person, die Führungsaufgaben bei ihr wahrnimmt, erlauben Eigengeschäfte oder Geschäfte für Dritte während eines geschlossenen Zeitraums gemäß Absatz 11 vorzunehmen, vorausgesetzt, dass diese Geschäfte entweder
 - a) im Einzelfall aufgrund außergewöhnlicher Umstände, wie beispielsweise schwerwiegende finanzielle Schwierigkeiten, die den unverzüglichen Verkauf von Anteilen erforderlich machen, oder

- b) durch die Merkmale des betreffenden Geschäfts für Handel bedingt sind, die im Rahmen von Belegschaftsaktien oder einem Arbeitnehmersparplan, von Pflichtaktien oder von Bezugsberechtigungen auf Aktien oder Geschäfte getätigt werden, wenn sich die nutzbringende Beteiligung an dem einschlägigen Wertpapier nicht ändert.
13. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 35 zu erlassen, in denen festgelegt wird, unter welchen Umständen der Handel während eines geschlossenen Zeitraums durch den Emittenten gemäß Absatz 12 erlaubt werden kann, einschließlich der Umstände, die als außergewöhnlich zu betrachten wären, und der Arten von Geschäften, die eine Erlaubnis zum Handel rechtfertigen würden.
14. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 35 in Bezug auf die Festlegung der Arten von Geschäften, welche die in Absatz 1 genannte Anforderung auslösen, delegierte Rechtsakte zu erlassen.
15. Damit Absatz 1 einheitlich angewendet wird, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards in Bezug auf das Format und ein Muster aus, in dem die in Absatz 1 genannten Informationen gemeldet und veröffentlicht werden müssen.
- Die ESMA legt der Kommission bis zum 3. Juli 2015 diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards vor.
- Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Artikel 20

Anlageempfehlungen und Statistik

1. Personen, die Anlageempfehlungen oder andere Informationen, durch die eine Anlagestrategie empfohlen oder vorgeschlagen wird, erstellen oder verbreiten, tragen in angemessener Weise dafür Sorge, dass die Informationen objektiv dargestellt und ihre Interessen oder Interessenkonflikte hinsichtlich der Finanzinstrumente, auf die diese Informationen sich beziehen, offengelegt werden.
2. Öffentliche Stellen, die Statistiken oder Prognosen verbreiten, welche die Finanzmärkte erheblich beeinflussen könnten, haben dies auf objektive und transparente Weise zu tun.
3. Um eine durchgehende Harmonisierung dieses Artikels sicherzustellen, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, um die technischen Modalitäten für die in Absatz 1 genannten Personengruppen, für die objektive Darstellung von Anlageempfehlungen oder anderen Informationen mit Empfehlungen oder Vorschlägen zu Anlagestrategien sowie für die Offenlegung bestimmter Interessen oder Anzeichen für Interessenkonflikte festzulegen.
- Die ESMA legt der Kommission bis zum 3. Juli 2015 diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards vor.
- Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.
- Die in den in Absatz 3 genannten technischen Regulierungsstandards niedergelegten technischen Modalitäten finden keine Anwendung auf Journalisten, die einer gleichwertigen angemessenen Regelung — einschließlich einer gleichwertigen angemessenen Selbstregulierung — in den Mitgliedstaaten unterliegen, sofern mit einer solchen Regelung eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie mit den technischen Modalitäten. Die Mitgliedstaaten teilen den Wortlaut dieser gleichwertigen angemessenen Regelung der Kommission mit.

Auszug Richtlinie 2014/65/EU (MiFID)

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

[...]

15. „Finanzinstrument“ die in Anhang I Abschnitt C genannten Instrumente;

[...]

ANHANG I

LISTE DER DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN UND FINANZINSTRUMENTE

[..]

ABSCHNITT C

Finanzinstrumente

- (1) Übertragbare Wertpapiere;
- (2) Geldmarktinstrumente;
- (3) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen;
- (4) Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, außerbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder -erträge, Emissionszertifikate oder andere Derivat-Instrumente, finanzielle Indizes oder Messgrößen, die effektiv geliefert oder bar abgerechnet werden können;
- (5) Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, Termingeschäfte (Forwards) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können, ohne dass ein Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis vorliegt;
- (6) Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, vorausgesetzt, sie werden an einem geregelten Markt, über ein MTF oder über ein OTF gehandelt; ausgenommen davon sind über ein OTF gehandelte Energiegroßhandelsprodukte, die effektiv geliefert werden müssen;
- (7) Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, Termingeschäfte (Forwards) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, die sonst nicht in Nummer 6 dieses Abschnitts genannt sind und nicht kommerziellen Zwecken dienen, die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen;
- (8) Derivative Instrumente für den Transfer von Kreditrisiken;
- (9) Finanzielle Differenzgeschäfte;
- (10) Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, außerbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Klimavariablen, Frachtsätze, Inflationsraten oder andere offizielle Wirtschaftsstatistiken, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können, ohne dass ein Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis vorliegt, sowie alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Vermögenswerte, Rechte, Obligationen, Indizes und Messwerte, die sonst nicht im vorliegenden Abschnitt C genannt sind und die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen, wobei unter anderem berücksichtigt wird, ob sie auf einem geregelten Markt, einem OTF oder einem MTF gehandelt werden;
- (11) Emissionszertifikate, die aus Anteilen bestehen, deren Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie 2003/87/EG (Emissionshandelssystem) anerkannt ist.

Auszug aus der Delegierten Verordnung (EU) 2016/522

Artikel 7

Handel während eines geschlossenen Zeitraums

1. Eine Person, die bei einem Emittenten Führungsaufgaben wahrnimmt, darf während eines geschlossenen Zeitraums im Sinne des Artikels 19 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 Geschäfte tätigen, wenn dabei folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) einer der in Artikel 19 Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 genannten Umstände trifft zu;
- b) die Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, kann nachweisen, dass das betreffende Geschäft nicht zu einem anderen Zeitpunkt als während des geschlossenen Zeitraums ausgeführt werden kann.

2. Unter den in Artikel 19 Absatz 12 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 genannten Umständen legt eine Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, dem Emittenten vor jeder etwaigen Handelstätigkeit während eines geschlossenen Zeitraums einen begründeten schriftlichen Antrag vor, um dessen Zustimmung zum unverzüglichen Verkauf von Anteilen dieses Emittenten während eines geschlossenen Zeitraums einzuholen.

In dem schriftlichen Antrag wird das geplante Geschäft beschrieben und erläutert, weshalb der Verkauf von Anteilen die einzige sinnvolle Möglichkeit zur Beschaffung der erforderlichen Finanzmittel ist.

Artikel 8

Außergewöhnliche Umstände

1. Bei der Entscheidung darüber, ob der unverzügliche Verkauf seiner Anteile während eines geschlossenen Zeitraums gestattet werden kann, nimmt der Emittent eine fallspezifische Bewertung des von der Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, gemäß Artikel 7 Absatz 2 eingereichten schriftlichen Antrags vor. Der Emittent hat das Recht, den unverzüglichen Verkauf von Anteilen nur dann zu gestatten, wenn die Umstände eines solchen Verkaufs als außergewöhnlich angesehen werden können.

2. Die in Absatz 1 genannten Umstände werden als außergewöhnlich angesehen, wenn sie äußerst dringend, unvorhergesehen und zwingend sind und sie nicht von der Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, verursacht werden und sich deren Kontrolle entziehen.

3. Bei der Prüfung, ob die in dem schriftlichen Antrag nach Artikel 7 Absatz 2 beschriebenen Umstände außergewöhnlich sind, berücksichtigt der Emittent unter anderem Indikatoren dafür, ob und inwieweit

- a) im Zusammenhang mit der Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, zum Zeitpunkt der Übermittlung ihres Antrags eine rechtlich durchsetzbare finanzielle Verpflichtung oder ein rechtlich durchsetzbarer finanzieller Anspruch vorlag;
- b) die Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, Zahlungen zu leisten hat oder sich in einer Situation befindet, die auf vor Beginn des geschlossenen Zeitraums eingetretene Umstände zurückzuführen ist und die Zahlung einer Summe an Dritte, einschließlich Steuerschulden, erforderlich macht, und sie eine finanzielle Verpflichtung oder einen finanziellen Anspruch nicht auf andere Weise als durch den unverzüglichen Verkauf von Anteilen hinreichend erfüllen kann.

Artikel 9

Merkmale des Handels während eines geschlossenen Zeitraums

Der Emittent darf einer Person, die bei ihm Führungsaufgaben wahrnimmt, unter bestimmten Umständen gestatten, während eines geschlossenen Zeitraums Geschäfte auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter zu tätigen, und zwar unter anderem dann, wenn

a) die Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, im Rahmen eines Arbeitnehmerbeteiligungsprogramms Finanzinstrumente erhalten oder gewährt bekommen hat und dabei die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- i) das Arbeitnehmerbeteiligungsprogramm und dessen Bedingungen wurden zuvor vom Emittenten nach den nationalen Rechtsvorschriften gebilligt, und in den Bedingungen des Arbeitnehmerbeteiligungsprogramms werden der Zeitplan für die Vergabe oder Gewährung von Finanzinstrumenten sowie der Betrag der vergebenen oder gewährten Finanzinstrumente oder die Grundlage angegeben, auf der ein solcher Betrag berechnet wird, wobei keinerlei Ermessen ausgeübt werden kann;

- ii) die Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, verfügt hinsichtlich der Annahme der vergebenen oder gewährten Finanzinstrumente über keinerlei Ermessensspielraum;
- b) die Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, im Rahmen eines Arbeitnehmerbeteiligungsprogramms, das sich über einen geschlossenen Zeitraum erstreckt, Finanzinstrumente erhalten oder gewährt bekommen hat, sofern in Bezug auf die Konditionen, die Periodizität, den Zeitpunkt der Vergabe, die Gruppe der bezugsberechtigten Personen und den Betrag der zu vergebenden Finanzinstrumente ein vorab geplanter und organisierter Ansatz verfolgt wird, und die Vergabe oder Gewährung von Finanzinstrumenten in einem vorgegebenen Rahmen stattfindet, in dem etwaige Insiderinformationen keinen Einfluss auf die Vergabe oder Gewährung haben;
- c) die Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, Optionen oder Optionsscheine ausübt oder die ihr im Rahmen eines Arbeitnehmerbeteiligungsprogramms zugewiesenen Wandelschuldverschreibungen umwandelt, wenn das Laufzeitende derartiger Optionen, Optionsscheine oder Wandelschuldverschreibungen in einen geschlossenen Zeitraum fällt, und sie die Anteile verkauft, die im Anschluss an die Ausübung oder Umwandlung erworben wurden, und dabei alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - i) die Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, meldet dem Emittenten ihre Entscheidung zur Ausübung oder Umwandlung mindestens vier Monate vor Laufzeitende;
 - ii) die Entscheidung der Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, ist unwiderruflich;
 - iii) die Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, hat vom Emittenten vorab die Genehmigung für ihr Vorhaben erhalten;
- d) die Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, im Rahmen eines Arbeitnehmerbeteiligungsprogramms Finanzinstrumente des Emittenten erwirbt und dabei alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - i) die Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, ist dem Arbeitnehmerbeteiligungsprogramm vor dem geschlossenen Zeitraum beigetreten, es sei denn, sie konnte aufgrund des Zeitpunkts ihres Beschäftigungsbeginns nicht zu einem anderen Zeitpunkt in das Programm aufgenommen werden;
 - ii) die Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, nimmt während des geschlossenen Zeitraums keine Änderungen an den Bedingungen für ihre Teilnahme am Arbeitnehmerbeteiligungsprogramm vor oder beendet ihre Teilnahme am Programm;
 - iii) die Käufe sind gut im Einklang mit den Bestimmungen des Arbeitnehmerbeteiligungsprogramms organisiert, und für die Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, besteht weder ein Anspruch noch eine legale Möglichkeit, die Bedingungen während des geschlossenen Zeitraums zu ändern, oder die Käufe sollen im Rahmen des Programms zu einem festen Termin stattfinden, der in den geschlossenen Zeitraum fällt;
- e) die Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, direkt oder indirekt Finanzinstrumente transferiert oder erhält, sofern die Finanzinstrumente zwischen zwei Konten der Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, transferiert werden und ein solcher Transfer nicht zu einer Änderung des Preises von Finanzinstrumenten führt;
- f) die Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, Pflichtaktien oder Bezugsberechtigungen des Emittenten erwirbt und die Frist für einen solchen Erwerb nach den für den Emittenten geltenden Satzungen oder Vorschriften in einen geschlossenen Zeitraum fällt, vorausgesetzt, dass die Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, dem Emittenten Belege für die Gründe vorlegen kann, weshalb der Erwerb nicht zu einem anderen Zeitpunkt stattfindet und der Emittent mit dieser Erklärung zufrieden ist.